DATEV magazin
04/2020

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 27. JAHRGANG APRIL 2020

Alles können, alles wissen?

Die Zukunft der Steuerberaterausbildung

Leidenschaft für Steuern

Wie könnte man mehr Interesse für den Beruf des Steuerberaters wecken?

Logbuch einer Problemlöserin

Eine junge Steuerberaterin erzählt über ihren beruflichen Alltag.

Unklare Rechtslage

Welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungen sind mitteilungspflichtig?

Bestellen Sie jetzt kostenfreie
Exemplare in Ihre Kanzlei:

NEU
vimcar.de/mandanten

Das Elektroauto als Firmenwagen

Hinweise zur Versteuerung und zu den gesetzlichen Neuregelungen.

VIMCAR

DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.

Kontaktieren Sie uns: **steuerberater@vimcar.de** **vimcar.de/mandanten** **030 555 732 980**

Wussten Sie schon …

55,2 Mrd. €

Schaden entstehen für die Staatskasse durch dubiose „Cum-Ex"-Steuergeschäfte.

Quelle: Recherchezentrum „Correctiv"

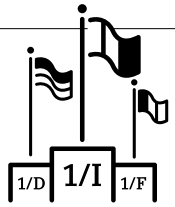

SPITZENREITER

bei der Steuerhinterziehung ist Italien mit 190 Milliarden Euro, gefolgt von Deutschland mit 125 Milliarden Euro und Frankreich mit 117 Milliarden Euro.

Quelle: The European Tax Gap 2019

240.572

Studierende waren im Wintersemester 2017/18 für Betriebswirtschaftslehre an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Es ist das beliebteste Studienfach in Deutschland.

Quelle:Statistisches Bundesamt

Das digitale Zeitalter setzt Trends für den Berufsstand – und fordert Umdenken. In einer Online-Umfrage des DATEV magazins gaben 87 Prozent der Befragten an, dass die Steuerberaterausbildung aufgrund der Digitalisierung angepasst werden muss. Wie die Digitalisierung den Berufsstand verändert, hat die Bundessteuerberaterkammer im Blick. Es geht um mehr als eine Kontroverse analog gegen digital. Letztlich sind und bleiben Steuerberater Problemlöser für ihre Mandanten – und daher ist Leidenschaft für Beratung weiterhin gefordert. Und die muss schon in der Ausbildung geweckt werden.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

85.495

Steuerberater waren am 1. Januar 2019 Mitglied in Steuerberaterkammern. Das sind ein Prozent mehr als im Vorjahr.

Quelle: Berufssteuerberaterkammer

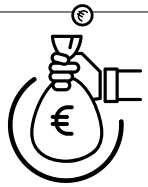

796 MRD. €

haben Bund, Land und Gemeinden 2019 eingenommen. Bis 2024 sollen die Steuereinnahmen auf 935 Milliarden Euro steigen.

Quelle: Bundesfinanzministerium

700 UNBESETZTE IT-STELLEN

In den Bundesministerien sind rund 700 von knapp 2.800 Stellen für IT-Sicherheit unbesetzt. Die größten Lücken gibt es im Innenministerium. Dort sind 577 IT-Sicherheitsstellen unbesetzt, das ist jede dritte Stelle. Auch Verteidigungs- und Finanzministerium suchen IT-Spezialisten.

Quelle: Deutscher Bundestag

91 PROZENT DER DEUTSCHEN HAUSHALTE NUTZEN DAS INTERNET

MIT GRÜN LÄUFT'S EINFACH BESSER

Ob beim Sport oder in der Kanzlei – mit dem adidas ultraboost in Weiß und DATEV-Grün sind Sie optimal ausgestattet. Und mit der limitierten DATEV-Edition bekommen Sie den perfekten Laufschuh jetzt sogar zum perfekten Preis.

Top-Schuhe zum Top-Preis!

Ausführliche Informationen zu Ihren neuen Laufschuhen finden Sie online im DATEV-Shop unter **www.datev.de/shop** (einfach den Suchbegriff Schuhe eingeben). Dort können Sie auch bequem bestellen.

* Angebot gilt nur, solange der Vorrat reicht. Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

© DATEV eG 2020, alle Rechte vorbehalten

Perspektiven

06 **Digitalisierung: Mind the Gap**
Die digitale Transformation stellt Kanzleien vor neue Aufgaben und neue Herausforderungen. Hier gilt es, die digitale Kluft zu überwinden.

Praxis

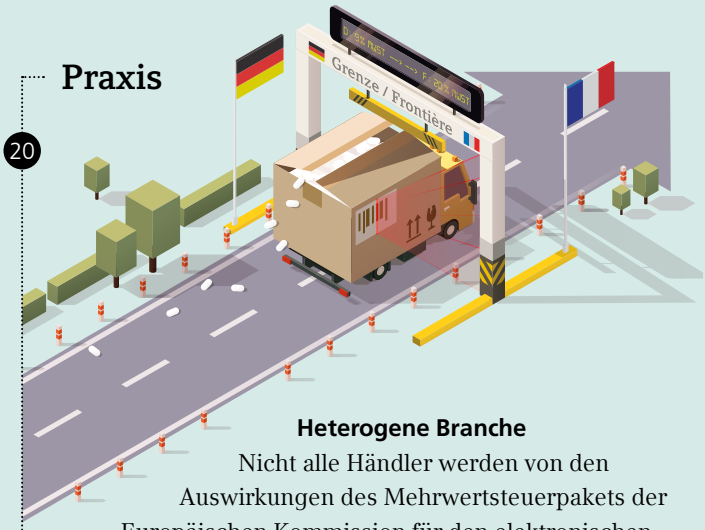

20 **Heterogene Branche**
Nicht alle Händler werden von den Auswirkungen des Mehrwertsteuerpakets der Europäischen Kommission für den elektronischen Handel profitieren. Warum?

23 **Unklare Rechtslage**
Die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen stellt große Herausforderungen an manche Berater: Welche Modelle sind mitteilungspflichtig?

Die Zukunft der Steuerberaterausbildung

08 **Digitales Upgrade**
Die digitale Transformation fordert den Berufsstand bereits in der Ausbildung heraus. Eine Bestandsaufnahme: Wo stehen wir heute? Wohin geht die Reise?

11 **Leidenschaft für Steuern wecken**
Wie sieht zukünftig die Personalsituation aus? Gibt es noch genug Nachwuchs, und wie kann er gewonnen werden? Wie weckt man die Leidenschaft für Steuern?

14 **Logbuch einer Problemlöserin**
Die frisch gebackene Steuerberaterin Nadine Herrmann erzählt über ihren Alltag – von der bestandenen Prüfung bis zu ihren Erfahrungen als Existenzgründerin.

17 **Brauchen wir etwas Neues?**
Wird der Steuerberater künftig mehr in Prozessen denken müssen? Oder sollte er mehr qualifizierte Kenntnisse über die Regeln besitzen, die der digitalen Automatisierung zugrunde liegen? Zwei Meinungen zu einem Thema.

26 **Grenzen der Beratung**
Auch für Steuerberater ist der Schritt vom engagierten Berater zum vorwerfbaren Verhalten nicht weit. Was ist in solchen Fällen zu tun?

Kanzleimanagement

29 **Die Effizienz steigern**
Durch den Einsatz von Apple iPad und Microsoft OneNote in Verbindung mit DATEV DMS lässt sich die Produktivität in der Steuerberatungskanzlei um 20 Prozent steigern. Warum das mehr Zeit und Geld bedeutet.

Produkte & Services

32 **Neue Schnittstelle zum Branchenpaket Apotheken**
Warum eine starke Software Pflicht für jede Apotheke ist.

33 Impressum

34 **Aktualisierte Dokumentvorlagen Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen für MaBV**
Wie Nutzer jetzt eine Neuanlage der Dokumentenvorlage durchführen könnnen.

Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften richtig buchen
Die E-Bilanzen, in denen der Ergebnisanteil direkt dem Fremdkapital zugeschrieben wurde, können ab der Taxonomie 6.3 nicht mehr übermittelt werden.

35 **Frühjahrsrunde gestartet**
Zur Qualifizierung der Kanzlei-Organisationsbeauftragten (KOB) ist der Erfahrungsaustausch ein zentraler Baustein. Die Frühjahrsrunde endet am 28. Mai in München.

36 **Geschäftsunterlagen im DATEV-Druckzentrum drucken und binden**
Lagern Sie zeitraubende Prozesse aus. Überlassen Sie uns das Drucken und Binden Ihrer wichtigsten Geschäftsunterlagen – mit Bindung im Kanzleidesign.

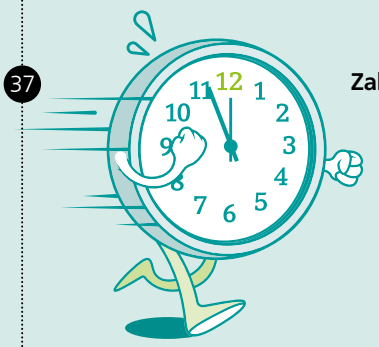

37 **Zahl des Monats**
56 Milliarden Euro fehlen deutschen Unternehmen im Cashflow, weil Kunden zu spät bezahlen.

Werte & Visionen

38 **Kleingeld für alle**
Die Menschen hierzulande greifen gern zu Scheinen und Münzen. Für sie stellt Geld etwas Handfestes dar. Doch warum haben wir überhaupt Geld aus Papier und Metall?

VORSCHAU
AUSGABE
05 / 19

Titelthema

Kryptowährungen

Krypto-Assets erleben seit einigen Jahren einen Bedeutungszuwachs. Doch wie sind diese in der Praxis steuerlich zu behandeln und was müssen steuerliche Berater wissen?

Digitalisierung: Mind the Gap

Digital Gap | Die digitale Transformation stellt Kanzleien vor völlig neue Aufgaben. Gepaart mit den Folgen des demografischen Wandels tun sich weitere Herausforderungen auf. Hier gilt es, die digitale Kluft zu überwinden, Berührungsängste zu beseitigen und auf Know-how zu setzen.

Als Digital Native kann ich mich nicht bezeichnen, allein aufgrund meines Alters falle ich nicht in diese Kategorie. Jedoch bestimmt der digitale Wandel auch meinen Alltag: Mein Smartphone ist mein Büro und die Digitalisierung erleichtert mir viele Routinen, die der Beruf mit sich bringt. Digital Immigrants wie ich haben die digitale Welt erst im Erwachsenenalter kennengelernt. Manchmal ist das ein Problem.

Nicht nur in Deutschland, auch in vielen anderen Industriestaaten ist das sogenannte Digital Gap groß. Diese digitale Kluft beschreibt die Unterschiede im Zugang zu und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien – nicht nur zwischen Volkswirtschaften, sondern auch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufgrund technischer und sozioökonomischer Faktoren.

Digital Gap: auch eine Einstellungssache

Dieser Riss geht auch durch Deutschland. Das hängt in erster Linie mit der Altersstruktur unserer Bevölkerung zusammen. Es gibt hierzulande aufgrund des demografischen Wandels relativ gesehen wenige Digital Natives, welche die Älteren mitziehen könnten. Der Generationenunterschied manifestiert sich in der Nutzung von Smartphone und Internet, in der Offenheit gegenüber neuen Technologien und in den Kenntnissen, diese praktisch anzuwenden. Das allerdings ist nicht nur eine Frage des Alters, sondern auch eine der Einstellung.

Das gilt gleichermaßen für Kanzleien: Auch hier sind älter werdende Berufsträger und Mitarbeiter konfrontiert mit der Digitalisierung der Arbeitswelt – und mit der Fra-

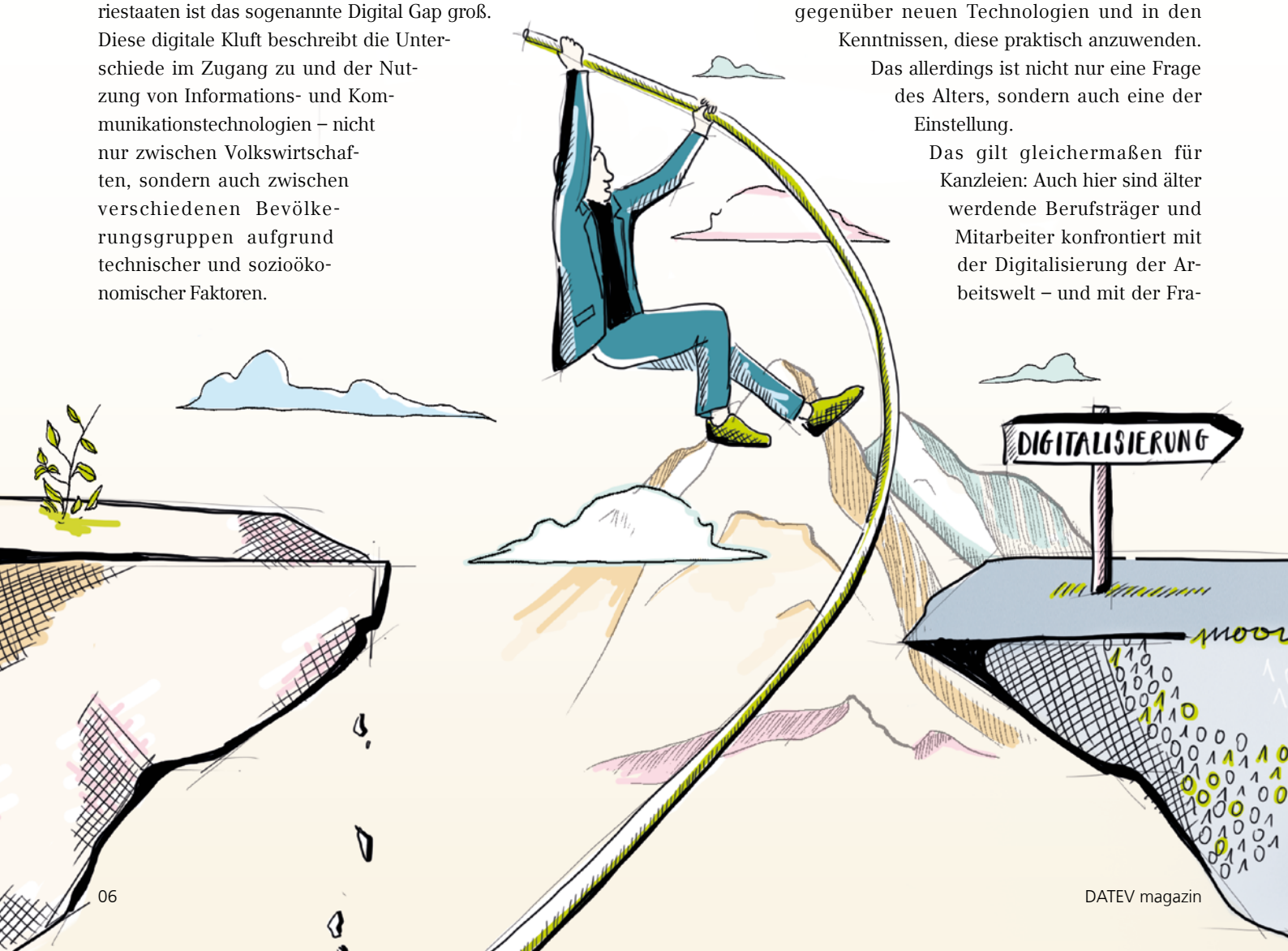

ge, wie die digitale Kluft überwunden werden kann. Studien belegen, dass ältere Menschen häufig Berührungsängste mit der digitalen Welt haben. Wo Digital Natives unbekümmert neue Technologien ausprobieren, regieren in Teilen der älteren Generation Zweifel und Zurückhaltung. Die Angst, etwas falsch zu machen, ist groß. Das soll nicht heißen, dass sie digitale Technik prinzipiell ablehnen. Eher fehlt es an den richtigen Kompetenzen, um die anstehenden Veränderungen zu meistern. Und manchmal auch an einem ausreichenden Verständnis darüber, welche Vorteile sich aus dem digitalen Wandel für die eigene Kanzlei ergeben.

Digital gut ausgebildete Belegschaft entscheidend

Unabhängig vom Alter sind digital gut ausgebildete Mitarbeiter entscheidend, um als exzellenter Dienstleister und Partner seiner Mandanten zu agieren. Die Tatsache, dass nicht jeder Inhaber und nicht jeder Mitarbeiter gleichermaßen digital unterwegs ist, ist eine zentrale Herausforderung für Kanzleien. Gleich, welche Branche sie betreuen, unabhängig davon, wie alt die Mitarbeiter sind und welche Präferenzen die Mandantschaft hat.
Gehen Sie also den Weg und schließen Sie das Digital Gap – mit wenigen, aber entscheidenden Schritten: Ermitteln Sie den Status und den Bedarf an digitalem Know-how, beispielsweise anhand der vorhandenen digitalen Kompetenzen in Ihrer Kanzlei. Setzen Sie dann digitale Qualifikationsstandards für jeden Bereich. Und bestimmen Sie die digitale Weiterbildung, die Sie brauchen. Stellen Sie sich die Frage, wie Sie für Ihre Kanzlei am besten Theorie und Praxis verbinden können.

Digitaler Umgang im Arbeitsalltag

Praxis ist auch das richtige Stichwort für den nächsten Schritt. Denn Sie sollten den digitalen Umgang im Arbeitsalltag fördern. Zum Beispiel, indem Sie ein digitales Wissensmanagement aufbauen. Letztlich ist vor allem eines wichtig: Es geht um echte digitale Kompetenz, nicht darum, einem Trend hinterherzulaufen. Und es geht darum, sich und Ihren Mitarbeitern klarzumachen, was Digitalisierung im eigenen Arbeitsbereich bedeutet, welche Vorteile und Konsequenzen sie hat.
Damit niemand in die digitale Kluft fällt, sollten Sie auf Qualifikation setzen – und auf Offenheit und Transparenz. Denn für die digitale Transformation braucht es Köpfchen. Und es braucht die konstruktive Zusammenarbeit von Digital Natives und Digital Immigrants, um das Beste beider Welten zu vereinen. ●

DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

Digitales Upgrade

Steuerberaterausbildung | Die digitale Transformation fordert den Berufsstand bereits in der Ausbildung heraus. Eine Bestandsaufnahme: Wo stehen wir heute? Wohin geht die Reise?

Autor: Prof. Dr. Hartmut Schwab

Chance oder Risiko? Die Digitalisierung ist nicht nur für den steuerberatenden Beruf das Megathema der vergangenen Jahre schlechthin. Die gesamte Wirtschaft hat sich durch die Digitalisierung verändert und wird dies weiter tun. Infolgedessen werden sich das Tätigkeitsspektrum und das Wettbewerbsumfeld der Steuerberaterkanzleien weiter anpassen – möglicherweise schneller als manchem lieb ist. Als Dienstleister ihrer Mandanten stellen Steuerberater immer wieder deren sich ändernde Bedürfnisse genauso wie sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Konsequent werden beziehungsweise müssen gewohnte Prozesse in den Kanzleien immer wieder hinterfragt und angepasst werden.

Der steuerberatende Beruf ist zukunftssicher – ändert sich aber

Die häufig zitierte Oxford-Studie "The Future of Employment" kam zu dem pauschalen Schluss, dass steuerberatende Tätigkeiten in Zukunft durch Automatisierung wegfallen könnten. Wir meinen, dass der Markt für Beratungsleistungen bestehen bleibt. Wie und wohin sich aber der steuerberatende Markt und der steuerberatende Beruf im Jahr 2035 tatsächlich entwickeln werden, ist mit keiner noch so genauen Prognose, mit keiner noch so optimierten Szenariotechnik zu ermitteln. Klar ist, dass alles, was digitalisiert werden kann, auch digitalisiert wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch die von der Bundessteuerberaterkammer mit Unterstützung aller 21 Steuerberaterkammern durchgeführte bundesweite Erhebung des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (STAX) interessant. Denn sie zeigt auf, dass in den Steuerberaterkanzleien die Digitalisierung durchaus ausbaufähig ist. Experten rechnen vor allem im Bereich der Finanzbuchführung und im Bereich der Lohnbuchführung mit technischen Neuerungen. Dazu zählen bereits heute die elektronische und voll automatisierte Verbuchung ebenso wie das digitale Vorhalten und Übermitteln von Belegen. Aber auch Cloud-Computing, elektronischer Abruf von Steuererklärungsdaten und das ELSTER-Portal sind schon längst Kanzleialltag. Und auch die Kommunikation mit den Mandanten wird zunehmend digital. Aber der Blick in den eigenen Mandantenkreis zeigt immer wieder, dass trotz aller technischen und digitalen Möglichkeiten die räumliche Nähe unverändert ein Kriterium für die Wahl des eigenen Steuerberaters ist. Nur äußerst selten kommen Mandanten aus dem gesamten Bundesgebiet. Allein die bloße Möglichkeit eines analogen Besuchs in der Kanzlei scheint noch genauso wichtig zu sein wie die regionale Verbundenheit. Das belegen auch Mandantenumfragen.

Jeder Kanzleiinhaber ist daher in einem hohen Maße selbst gefordert, seine eigene Kanzlei zukunftsfähig aufzustellen und seine eigene individuelle Digitalisierungsstrategie zu entwickeln. Mitgenommen und von den Vorteilen überzeugt werden müssen auch die Mandanten.

> Das materielle Steuerrecht ist in der digitalen und analogen Welt identisch.

Unterstützung durch die Steuerberaterkammern

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der jüngst veröffentlichten STAX-Sonderauswertung "Digitalisierung in den Steuerberaterkanzleien" werden derzeit in den Gremien des Berufsstands erörtert. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich aber auch für die Weiterentwicklung von digitalen Verfahren aktiv ein und begleitet Projekte der Finanzverwaltung, wie zum Beispiel RABE oder NachDigal. Laufend stellt der Berufsstand die berufsrechtlichen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes, die Inhalte der Steuerberaterprüfung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Kanzleien auf den Prüfstand, um den optimalen Rahmen für die zukünftige Berufsausübung zu schaffen.

Steuerberaterprüfung – Anpassungsbedarf durch Digitalisierung?

Die Reform der Steuerberaterprüfung steht regelmäßig auf der Agenda. Zuletzt hat die Bundessteuerberaterkammer Vorschläge für die Reform der Lehrinhalte der Ausbildung, die berufspraktischen Voraussetzungen sowie die Durchführung der Steuerberaterprüfung vorgelegt.

Ohne digitale Technologien ist der Kanzleialltag schon lange nicht mehr denkbar. Eine Verortung der dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen im Steuerberaterexamen ist aber gänzlich ungeeignet. Die Prüfung ist rechtlich eine Berufszugangsprüfung und kann nur die Kenntnisse zu den Vorbehaltsaufgaben abprüfen. Der Schwerpunkt der Prüfung kann regelmäßig nur auf dem Gebiet der steuerrechtlichen Kenntnisse liegen. Die Digitalisierung hat zwar Eingang in die prozess- und abgabenrechtlichen Abläufe gefunden, das materielle Steuerrecht ist in der digitalen und analogen Welt jedoch identisch. Digitale Kanzleiabläufe, automatisierte Geschäftsprozesse und alles, was dazu gehört, sind bislang eher in der praktischen Ausbildungszeit zu finden. Diese Inhalte zählen im Übrigen auch zum Fortbildungskanon der Steuerberater nach dem erfolgrei-

chen Bestehen der Prüfung. Eine kontinuierliche und systematische Fortbildung in allen Digitalisierungsfragen ist eine Selbstverständlichkeit für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung. Im Selbststudium werden neben den bewährten Printausgaben längst neue Wege durch E-Learning, E-Books oder Newsletter und der Einsatz von renommierten und bekannten Datenbanken beschritten.

Neue Herausforderungen für Mitarbeiter – Chance FAIT

Vor dem zu erwartenden Hintergrund der Veränderungen bei den Buchführungsaufgaben setzt der Berufsstand seit Jahren auf die Weiterqualifizierung seiner Mitarbeiter. Die Berücksichtigung der Digitalisierung war einer der zentralen Gründe, das Neuordnungsverfahren in der Ausbildung der Steuerfachangestellten anzugehen. Nach dem Steuerfachwirt, dem Fachassistenten für Lohn und Gehalt (FALG), dem Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling (FARC) und dem Fachassistenten für Land- und Forstwirtschaft (FALF) bereiten die Steuerberaterkammern unter der Federführung der Bundessteuerberaterkammer gerade die Einführung des Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT) vor. Dieser gliedert sich in die Reihe der bestehenden Fachassistenten ein. Ziel der Prüfung ist es, digitale Geschäfts- und Arbeitsprozesse zwischen Steuerberatungskanzlei und Mandantenunternehmen zu analysieren, zu standardisieren und zu automatisieren und die Kanzleiführung bei der Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung einer Digitalstrategie zu unterstützen. Primäre Zielgruppe sind IT-begeisterte Steuerfachangestellte, aber auch Kanzleimitarbeiter mit gleichwertiger Berufsausbildung und Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium im IT-Bereich. Im Bereich der Berufsangehörigen können Hochschulen mit neuen Studiengängen oder Wahlmodulen im Bereich IT im Steuer- und Prüfungswesen neue Akzente setzen, in der erforderlichen Tiefe Kenntnisse vermitteln und Jugendliche für den Beruf des Steuerberaters begeistern.

Die Zukunft? Veränderungen durch KI und Tax Tech

KI, also künstliche Intelligenz, ist einer der Trends, dem der größte Raum in allen Beiträgen zur Digitalisierung eingeräumt wird. Immer mehr Software-Unternehmen und Startups versuchen durch den Einsatz von KI, Lösungen für den Steuerberatermarkt zu entwickeln. Klar ist: Auch hier gilt das Steuerberatungsgesetz. Individuelle Hilfeleistungen in Steuersachen dürfen nur hierzu befugte Personen und Gesellschaften erbringen. Damit stellt das Steuerberatungsgesetz sicher, dass die Steuerpflichtigen sich auf eine professionelle und qualifizierte Steuerberatung verlassen können. Wo die Grenze zur individuellen Steuerberatung überschritten ist, lässt sich allerdings nicht immer einfach beantworten, sondern ist eine Frage des Einzelfalls. Bei den im Markt erhältlichen Steuererklärungsprogrammen, die mit programmierten Frage-Antwort-Systemen arbeiten und bei denen der Nutzer seine Daten und Antworten selbst eingibt, dürfte diese Grenze noch nicht überschritten sein. Wie der Tax-Tech-Markt sich künftig entwickeln wird, wird von den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sorgfältig beobachtet. Ob Tax Tech gelingt und rechtlich vor der jüngsten BGH-Entscheidung zum Legal Tech zulässig bleibt, werden wir beobachten und im Berufsstand diskutieren.

Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2019 gesetzlich klargestellt, dass Steuerberater Organe der Steuerrechtspflege sind. Der Berufsstand wird damit in einer immer digitaler werdenden Welt noch einmal deutlich aufgewertet und statusmäßig mit Rechtsanwälten gleichgestellt. Steuerberater stehen nun auf gleicher Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und können damit das Kompetenzgefälle zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen noch wirksamer ausgleichen als bisher. Die hohe Qualität der umfassenden Beratung durch Steuerberater ist in anderen Mitgliedstaaten der EU noch nicht ausreichend bekannt. Die nun erfolgte Klarstellung erleichtert die Interessenvertretung der berufsständischen Organisationen auf europäischer Ebene erheblich, da sie die Besonderheiten und Vorteile des deutschen Berufsrechts auf europäischer Ebene besser vermitteln können. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft der Steuerberatung. ●

PROF. DR. HARTMUT SCHWAB
Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, Präsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer München

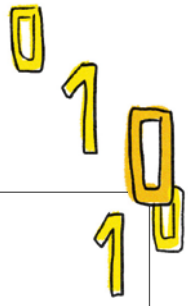

MEHR DAZU

DATEV DigiCheck für Kanzleimitarbeiter:
www.datev.de/digicheck

Fachbuch: Go digital: Neues Denken in der Kanzleiführung, Art.-Nr. 35421

Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung mobil 2020, 2. Auflage, Art.-Nr. 30885

Leidenschaft für Steuern wecken

Studierende begeistern | Wie sieht zukünftig die Personalsituation aus? Gibt es noch genug Nachwuchs, und wie könnte er gewonnen werden? Man muss auf jeden Fall Leidenschaft mitbringen, meint Dr. Weronika Cichorek, Professorin im Bereich Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der FH Münster.

Interview: Constanze Elter

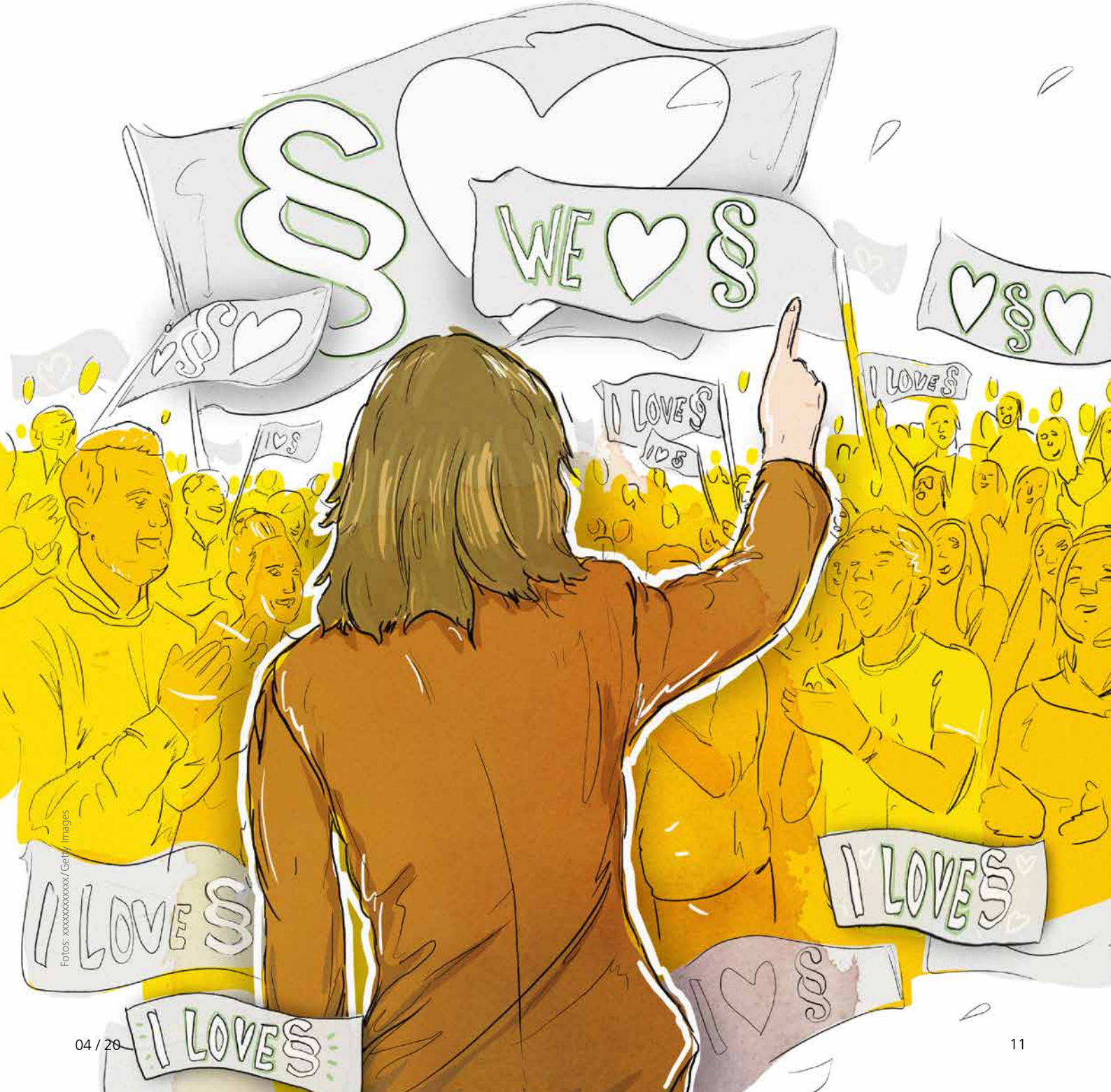

Fotos: xxxxxxxxxxx / Getty Images

DATEV magazin: Welche Schwerpunkte setzt Ihr Studiengang?
PROF. DR. WERONIKA CICHOREK: In unserem Studiengang Betriebswirtschaft an der FH Münster können die Bachelorstudierenden zwischen zahlreichen Modulen wählen. Dabei bieten wir zwei steuerliche Erweiterungsmodule und ein Erweiterungsmodul aus der Wirtschaftsprüfung an. In höheren Semestern ihres Studiums können interessierte Studierende somit mehr als zehn vertiefende Veranstaltungen mit einschlägiger fachlicher Ausrichtung besuchen und sich dadurch bereits in ihrem Bachelorstudium konsequent auf Steuern und Wirtschaftsprüfung spezialisieren. Das hebt uns von betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengängen an vielen anderen Hochschulen deutlich ab.

Sie wollen nicht nur solides Wissen vermitteln, sondern bei den Studierenden auch die Leidenschaft für Steuern wecken. Wie machen Sie das?
Das ist tatsächlich nicht immer einfach und funktioniert natürlich nicht bei allen Studierenden. Wenn man aber selbst Leidenschaft für die Themen der Lehrveranstaltung mitbringt, dann stehen die Chancen nicht schlecht, dass sich diese auch auf den einen oder anderen Zuhörer überträgt. Zum Glück lassen sich stets aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung oder Gesetzgebung finden, die dafür prädestiniert sind, etwas Emotionen in die Vorlesung einzubringen. Nehmen wir etwa die Behandlung von Verlusten aus Darlehensforderungen im Bereich des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) – das ist doch wie ein guter Krimi und kann auch so erzählt werden.

Ursprünglich wollten Sie Lehrerin werden. Wann kam der Dreh zur Steuerlehre – und warum?
Das mag jetzt merkwürdig klingen, aber es war einfach Liebe auf den ersten Blick. Die steuerlichen Vorlesungen zu Beginn meines BWL-Studiums haben mir von allen Veranstaltungen am meisten gefallen, sodass ich im weiteren Studienverlauf entsprechende Schwerpunkte gewählt habe. Danach war ich mir sicher: Das ist es, was ich in meinem Berufsleben fachlich machen möchte. Meine Arbeit an der FH Münster ist die perfekte Verbindung aus dem Kindheitswunsch, Lehrerin zu werden, und meinem fachlichen Interesse.

Sie selbst kommen aus der Praxis einer Wirtschaftsprüfungs- beziehungsweise Steuerberatungsgesellschaft. Was ist Ihrer Ansicht nach wichtig für den Beruf?
Ohne eine Affinität zu Gesetzestexten und Zahlen geht es natürlich nicht. Denn sonst wird einem die Aneignung des nötigen Fachwissens schwerfallen, das ist ganz klar. Mindestens genauso wichtig sind aber aus meiner Sicht eine lösungsorientierte Herangehensweise und Freude an komplexen Sachverhalten. Denn die Mandanten suchen keinen Rat, wenn alles richtig läuft, sondern wenn sie selbst überfordert sind und Unterstützung brauchen. Als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist man vor allem Problemlöser. Das macht den Beruf ja auch so interessant und abwechslungsreich. Man sollte sich aber dieser Anforderung im Vorfeld bewusst sein.

> Ohne eine Affinität zu Gesetzestexten und Zahlen geht es nicht, sonst wird die Aneignung des nötigen Fachwissens schwerfallen.

Wo hakt es im Alltag, gerade mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit?
Angesichts der immer noch sehr guten Arbeitsmarktlage ist es schwierig, gute Mitarbeiter zu gewinnen und vor allem auch zu halten. Moderne Arbeitskonzepte, wie zum Beispiel Homeoffice können dabei helfen, werden aber in vielen Kanzleien noch nicht wirklich gelebt. Dabei erwarten viele Berufseinsteiger eine solche Flexibilität, die in anderen Branchen bereits üblich ist. Letztlich hängt die Zukunftsfähigkeit der Steuerberatung von ihrem Nachwuchs ab. Wir müssen die Guten ins Boot holen und dürfen sie nicht an andere Branchen verlieren.

Es tut sich gerade viel im Steuerberaterberuf, nicht nur mit Blick auf die Digitalisierung, sondern auch inhaltlich und auf europäischer beziehungsweise internationaler Ebene. Was kann schon in der Ausbildung getan werden, um den Überblick nicht zu verlieren – und die Begeisterung für den Beruf zu erhalten?
Zwei Dinge sind aus meiner Sicht entscheidend für eine gute steuerliche Ausbildung: Zum einen müssen die Grundlagen strukturiert beigebracht werden. Es kommt nicht so sehr auf die Feinheiten der einzelnen Regelungen an, denn mit diesen wird man sich später noch oft genug auseinandersetzen müssen. Aber die grundlegenden Prinzipien und Konzepte des Steuerrechts sollten beherrscht werden. Denn nur so kann das neue Wissen aus dem späteren Berufsalltag richtig eingeordnet und gewinnbringend eingesetzt werden.

Gleichzeitig sollten bereits Berufseinsteiger dazu in der Lage sein, auch bei unbekannten Problemen zumindest einen Lösungsansatz zu finden. Dazu ist ein sicherer Umgang mit den einschlägigen Rechtsquellen unentbehrlich. Die Studierenden sollten also bereits im Studium auch mal die Lösung für ein konkretes Problem in der einschlägigen Fachliteratur recherchieren oder sich mit der Argumentationsweise in BFH-Urteilen vertraut machen.
Mit einer Kombination aus fundiertem fachlichem Wissen sowie der Fähigkeit, sich eigenständig neues Wissen anzueignen, ist man als Absolvent meines Erachtens bestens dafür gewappnet, im späteren Berufsalltag den Überblick über das schnelllebige Steuerrecht nicht zu verlieren.

Angesichts der digitalen Möglichkeiten und dem potenziellen Einsatz von künstlicher Intelligenz: Werden Steuerberater in zehn Jahren überhaupt noch in dem Maße wie heute gefragt sein – oder laufen die heutigen Studierenden nicht in einen aussterbenden Beruf?
Ich bin davon absolut überzeugt, dass der Beruf des Steuerberaters nicht aussterben wird – sonst könnte ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, den Studierenden diesen Beruf zu empfehlen. Natürlich unterliegt auch die Steuerberatung einem digitalen Wandel – einfache Fälle werden heute schon weitestgehend automatisiert abgewickelt. Die Erstellung schwierigerer Steuererklärungen lässt sich aber aus meiner Sicht nicht automatisieren – und der Alltag der meisten Steuerberater wird genau von solchen Fällen bestimmt. Ganz zu schweigen von der umfassenden gutachterlichen Beurteilung komplexer Sachverhalte, die neben der Steuerdeklaration eine der wesentlichen Aufgaben eines Steuerberaters darstellt.

Umgekehrt lässt sich natürlich auch feststellen, dass in puncto Steuern die zunehmende Digitalisierung der Geschwindigkeitstreiber schlechthin ist. Gilt hier die Aussage für angehende Steuerberater, dass, wer nicht mitmacht, abgehängt wird?
Ich würde es nicht so negativ formulieren, aber es stimmt schon, dass man in der Kanzlei die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen sollte, weil man ansonsten Wettbewerbsnachteile erleidet. Das gilt heute aber für beinahe alle Berufsfelder.

Die Berufsbezeichnung lautet nicht von ungefähr Steuer-Berater. Das Fachliche kann man in einem Studiengang weitergeben, aber wie schaut es mit den beratenden Elementen aus?
Lehrende sollten den Studierenden auf jeden Fall bewusst machen, dass in dem Beruf neben dem fachlichen Wissen auch soziale Kompetenzen und vor allem eine lösungsorientierte Herangehensweise gefragt sind. Grundsätzlich kann man diese Fähigkeiten üben. Wer aber generell ungern mit Menschen in Kontakt tritt und sich mit unvorhergesehenen Situationen eher schwertut, sollte noch einmal darüber nachdenken, ob er in diesem Beruf wirklich glücklich werden kann.

Was sollte ein zukünftiger Student gmitbringen, um erfolgreich einen Beruf als Steuerberater auszuüben?
Man sollte an den steuerlichen Themen wirklich interessiert sein. Denn sonst wird es einem wahrscheinlich schwerfallen, sich stets weiterzubilden und auf dem neuesten Stand zu bleiben. Dies ist aber unerlässlich, wenn man ein guter Steuerberater sein will. Und auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Man sollte Lust auf Probleme der Mandanten mitbringen – denn Steuerberater sind schlicht und ergreifend Problemlöser.

CONSTANZE ELTER
Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN

PROF. DR. WERONIKA CICHOREK
FH Münster, Lehr- und Forschungsgebiet Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

Foto: Wilfried Gerharz

MEHR DAZU

Dialogseminar online: Neuerungen in den DATEV-Steuerprogrammen für den VZ 2019, Art.-Nr. 73270

Logbuch einer Problemlöserin

Kanzleigründung | Die frisch gebackene Steuerberaterin Nadine Herrmann über ihren Alltag – von der bestandenen Prüfung über die Gründung ihrer Kanzlei bis zu ihren Erfahrungen als Existenzgründerin.

Autorin: Nadine Herrmann

12. März 2018, 13.30 Uhr

Die Prüfungskommission der Steuerberaterkammer hat mich und vier weitere Prüflinge in den Prüfungsraum gerufen. Alle Prüflinge hatten an diesem Tag bestanden. Endlich konnte ich glücklich, erschöpft und erleichtert meinem Freund um den Hals fallen. Es war geschafft, das große Ziel: Steuerberaterin. Es war geschafft!

12. April 2018

Bestellung zur Steuerberaterin in Frankfurt am Main. Endlich. Party, feiern, abrocken – oder etwa doch nicht? Ich habe meine Bestellungsurkunde vom Präsidenten der Steuerberaterkammer Hessen überreicht bekommen. Jetzt ist es offiziell. Ich bin Steuerberaterin. Und nun?

Natürlich habe ich die Prüfung gemacht, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen und damit verbunden auch einen bestimmten beruflichen Weg einzuschlagen. Dieser stand schon vor Beginn der Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung für mich fest, ich wollte mich als Steuerberaterin selbstständig machen. Inspiriert von meinem Vater, selbstständiger Fliesenleger, hatte ich schon relativ früh den Traum, in die berufliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu gehen. Dass es die Steuerberatung wird, hatte sich erst nach der Ausbildung zur Steuerfachangestellten und zu Beginn meines Studiums herausgestellt. Somit entschied ich nach der Bestellung zur Steuerberaterin, keine Zeit zu vergeuden und direkt mit der Übergabe der Urkunde meine Festanstellung zu beenden und mich auf der sogenannten grünen Wiese selbstständig zu machen.

Meine Erwartungen zum damaligen Zeitpunkt waren hoch. Meine Vision von einer digital orientierten, modernen und innovativen Kanzlei, welche die Bedürfnisse des Mandanten in den Fokus stellt und mir selbstverständlich ein erfülltes Leben ermöglicht, war geboren. Die digitale Ausrichtung hatte ich schon während meiner Angestelltentätigkeit für mich entdeckt und durfte dort auch schon einige Ideen umsetzen. Ich bin immer fasziniert, wie man sich die Arbeit und das Leben mit automatischen Prozessen erleichtern kann. Ich freue mich jedes Mal, wenn ich die Buchungsstapel meiner Mandanten abhole und das Protokoll eine Zuordnungsquote von mehr als 90 Prozent anzeigt.

Voller Euphorie, aber noch erschöpft von der Vorbereitungszeit der Steuerberaterprüfung befand ich mich nun also dort, auf der grünen Wiese. Mein Start begann allein, einsam und für niemanden sichtbar hinter meinem Schreibtisch. Kurz darauf schlichen sich die ersten Zweifel ein. Hatte ich den richtigen Weg eingeschlagen? Oder ist es nicht doch zu früh, in meinem kleinen, spärlich eingerichteten Arbeitszimmer zu gründen? Aber schließlich musste das Konto gefüllt werden, also hieß es, die ersten negativen Gedanken zu verscheuchen. Ich musste handeln. Denn jetzt war ich nicht nur Steuerberaterin, sondern auch Unternehmerin.

In der Vorbereitungsphase auf die Steuerberaterprüfung wurden wir gefühlt auf jedes Steuersonderthema vorbereitet, haben Verfahrensrecht, Ertragssteuerrecht und Bilanzierung in den sechsstündigen Probeklausuren rauf und runter gelernt. Aber auf das Unternehmerdasein hatte mich keiner vorbereitet. In keinem Kurs wurde mir gezeigt, was es bedeutet, ein eigenes Unternehmen zu führen, und wie ich es schaffe, durch gezielte Marketingmaßnahmen Mandanten zu gewinnen und diese auch langfristig an mich zu binden, oder wie ich eine eigene Kanzlei aufbaue und diese langfristig am Markt etablieren kann.

> Wofür ich das tue? Ich möchte meine Vision von der für mich perfekten Kanzlei leben.

Auch die Digitalisierung wurde nicht thematisiert. Dabei ist eine digitale Ausrichtung für uns (junge) Steuerberater meiner Meinung nach eine große Chance und langfristig sogar überlebenswichtig. Da es kaum noch kompetentes Fachpersonal auf dem freien Arbeitsmarkt gibt, müssen die Prozesse in der Kanzlei digitalisiert und automatisiert werden, um einfach, schnell umsetzbar und auch skalierbar zu bleiben. Auch wird die reine Bearbeitung der Buchhaltung und des Lohns langfristig nicht mehr die Premiumleistung sein, welche notgedrungen von einem Steuerberater erstellt werden muss.

Da ich mich jedoch dazu entschieden hatte, den Schritt in die Selbstständigkeit zu gehen, musste ich mir eine Strategie überlegen und ein Konzept entwickeln. Dazu musste ich die ersten, für mich grundlegenden Fragen beantworten: Wer bin ich? Was kann ich? Wen will ich?

Wer meint, diese Fragen aus dem Stegreif beantworten zu können, der täuscht sich gewaltig. Allein die Frage nach der Zielgruppe – also das Wen – hatte mich mehrere Stunden beschäftigt. Denn der Internetauftritt oder eine andere Vermarktung kann meines Erachtens nur dann erfolgreich funktionieren, wenn festgelegt wird, wer denn überhaupt angesprochen werden soll. Daher braucht es eine Zielgruppe – mit all ihren Bedürfnissen, Problemen, Schwierigkeiten und Wünschen.

Sommer 2018

Logo ist designt. Homepage geht ins Netz. Mandant droht mit Auftrag.

Es war so weit. Nachdem ich meinen Freundeskreis und sämtliche Familienmitglieder als potenzielle Mandanten abgegrast hatte und nun mit meinem Internetauftritt auch endlich für die

Außenwelt sichtbar geworden war, kündigte sich der erste Mandant an. Natürlich hatte ich schon während meiner Angestelltentätigkeit etliche Gespräche geführt. Aber ganz ehrlich, ich war richtig nervös. Schließlich erwarte ich erstklassige Beratung von mir. Nach den ersten Minuten hatte sich die Anspannung gelegt. Das Gespräch verlief noch etwas unstrukturiert, aber in der Summe positiv. Um die zukünftigen Gespräche geordneter aufzubauen, zog ich die erste Konsequenz: Ich erstellte einen Erstberatungsbogen, an dem ich mich fortan orientieren konnte. Praktischer Nebeneffekt dabei: Das Protokoll kann gleich in der Dokumentablage zu Dokumentationszwecken abgelegt und dem Mandanten zur Info übersandt werden.

Oktober 2018

Die ersten Monate vergingen, aber so richtig wollte es nicht vorangehen. Also musste ich etwas verändern und entschied, in den aktiven Austausch mit anderen Unternehmern zu gehen. Schließlich muss es ja auch Start-up-Unternehmer geben, die sich mit den gleichen Themen auseinandersetzen wie ich.
Sehr nützlich waren dabei unter anderem der Besuch der Gründernetzwerke oder die Treffen des Steuerberaterverbands beziehungsweise der Steuerberaterkammer. In den Gründernetzwerken der DATEV wurden Themen behandelt, die mir beim Aufbau der Kanzlei sehr nützlich waren, etwa Steuerberatung 4.0 oder Honorarpolitik in der Kanzlei – beides sehr empfehlenswert. Die Treffen waren immer sehr ungezwungen und in lockerer Atmosphäre, sodass jeder über seine Erfahrungen in der Kanzlei berichten konnte. Die Digitalisierung in der Kanzlei war ein Dauerbrenner, aber es blieb auch genügend Zeit, mit anderen Kanzleigründern Kontakte zu knüpfen. Branchenunabhängige Gründernetzwerke in meiner Umgebung stellten sich ebenfalls als wertvoll heraus. Dort unterhält man sich ganz ungezwungen bei einem Feierabendbierchen mit Webdesignern, Architekten oder Handwerkern. Interessant fand ich, wie diese unterschiedlichen Branchen beispielsweise mit Marketing, Auftragsverarbeitung oder Personalsuche umgehen. Zudem habe ich auf solchen Treffen schon den einen oder anderen Mandanten auf relativ simple Weise gewinnen können.

Mai 2019

Heute bin ich ein Jahr lang selbstständig. Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen.
Ich weiß nun, dass die erfolgreiche Gründung einer Kanzlei nichts mit einem Sprint zu tun hat. Die Existenzgründung als solche ist zwar relativ schnell vollzogen. Ich benötigte hierzu lediglich einen Laptop und ein gutes Programm und konnte loslegen. Aber um letztlich auch erfolgreich zu sein, muss man sehr viel mehr Zeit in die Planung und die Strategie seines Unternehmens stecken. Ich wollte gerade zu Beginn zu viel und zu schnell umsetzen. Dass das aber nicht immer sinnvoll und vor allem nicht machbar ist, habe ich erst lernen müssen.
Auch habe ich den ein oder anderen Schritt zwei- oder sogar dreimal gehen müssen, weil es einfach Dinge in der Gründungsphase gibt, die auf Anhieb nicht so funktioniert haben, wie ich es mir vorgestellt hatte. Zugegeben: Es ist manchmal wirklich anstrengend, alles von Beginn an selbstständig und allein aufzubauen. Da sehnt man sich nach einer 40-Stunden-Woche oder einem freien Wochenende. Letztlich weiß ich aber, wofür ich das tue: Ich möchte meine Vision von der für mich perfekten Kanzlei leben, meine Ideen umsetzen und unabhängig sein. Mit einem Wort: authentisch sein. Dass das mit positiven Bewertungen und Empfehlungen meiner Mandanten belohnt wird, freut mich umso mehr und zeigt mir, dass ich auf dem richtigen Weg bin.

1. Juli 2019

Heute beziehe ich meine Kanzleiräume in Seligenstadt. Außerdem werde ich die erste Mitarbeiterin einstellen. Sicherlich werden hier neue Herausforderungen auf mich zukommen.

Dezember 2019

Der Jahreswechsel ist immer ein guter Zeitpunkt, zurückzublicken und in die Zukunft zu schauen. Heute sehe ich, dass die Ausbildung zur Steuerberaterin sicherlich nichts damit zu tun hat, dass ich mit Überreichung der Urkunde auch als selbstständige Unternehmerin erfolgreich eine Kanzlei gründen kann. Vielmehr habe ich in der Ausbildung eine Art Werkzeug, das Knowhow, an die Hand bekommen, um damit zu arbeiten und zu beraten.
Leider geraten sehr viele Themen, die nicht alltäglich in meiner praktischen Arbeit vorkommen, in Vergessenheit und sind nicht mehr so spontan abrufbar wie noch in der Vorbereitungszeit. Aber womöglich ist das auch gar nicht schlimm. Denn es gibt genug Kollegen, die sich auf Themen spezialisiert haben, die man selbst nicht abdecken kann – und denen vermittelt man auch gerne die Mandanten weiter.
Trotzdem wäre es schön, wenn sich die Vorbereitungskurse und die damit verbundene Steuerberaterprüfung etwas mehr an die Themen der heutigen Zeit anpassen würden – und vielleicht auch etwas praxisorientierter, individualisierbarer wären. Denn das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist leider immer noch reine Glückssache und stark abhängig von der Themenauswahl der Prüfungskommission. Dass eine breite Masse an Examensstoff für die Qualifikation abgefragt werden muss, ist zwar verständlich. Meiner Meinung nach fehlt in der Prüfung aber vor allem eines: die Bewertung und Überprüfung der Kernkompetenz des Einzelnen. ●

NADINE HERRMANN
Steuerberaterin, Seligenstadt

Brauchen wir etwas Neues?

Steuerberaterausbildung im Wandel | Muss die Ausbildung der Steuerberater nach neuen Entwicklungen ausgerichtet werden? Sie muss zeitgemäßer werden, sagt Steuerberaterin und Kanzleiinhaberin Sabine Oettinger. Der Steuerberater werde künftig viel mehr in Prozessen denken müssen. Uwe Schramm, Präsident der Steuerberaterkamm Stuttgart, hält dagegen, Soll und Haben werde es immer geben. Qualifizierte Kenntnisse der Regeln, die der digitalen Automatisierung zugrunde liegen, werden für den Steuerberater wichtiger. Eine Kontroverse – mal nicht in schwarz und weiß.

Autoren: Sabine Oettinger und Uwe Schramm

Kontra | Soll und Haben wird es immer geben.

Autor: Uwe Schramm

An meinem Heimatgymnasium in Unterfranken, an dem ich Ende der 70er-Jahre das Abitur abgelegt habe, schreiben Schüler heute die Klausuren auf iPads und Laptops – entweder mit digitaler Tinte oder über die Tastatur. Also müssen wir auch bei Berufszugangsprüfungen dafür sorgen, dass diejenigen, die in der Schule bereits ihre Klausuren mithilfe digitaler Technik geschrieben haben, nicht bei einer Steuerberaterprüfung gezwungen werden, auf die Handschriftlichkeit umsteigen zu müssen. Aber das ist nur eine formale Sichtweise. Inhaltlich geht es bei der Steuerberaterausbildung um sehr viel mehr als um das Gegensatzpaar digital und analog.

Steuerberater erbringen eine Vertrauensdienstleistung, der Mandant muss auf das korrekte Ergebnis dieser Dienstleistung vertrauen. Daher ist der Staat gefordert, Berufszugangsregelungen und Berufsausübungsregelungen für das Anbieten der Vertrauensdienstleistung Steuerberatung zu schaffen. Bei den Berufsausübungsregelungen hat der Staat einen Kanon von Aufgaben gesetzlich fixiert, die als Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater gelten. Wenn der Staat aber einen solchen Kanon festlegt, dann ist es folgerichtig, diesen Kanon von Aufgaben in einer Berufszugangsprüfung abzuprüfen.

Was bedeutet das für die Inhalte der Steuerberaterprüfung? Der Staat muss überprüfen, ob die Anwärter fähig sind, das Recht so anzuwenden, dass das Ergebnis die Qualität aufweist, die einerseits dem Allgemeinwohl das Notwendige sichert, andererseits dem Verbraucherschutz beim Mandanten genügt. Hierzu müssen meiner Meinung nach Fälle, die in der Realität vorkommen, als Prüfungsfälle gelöst werden können. Damit sind in der Regel Fälle gemeint, die im Normalbereich der Lebenssachverhalte die Mehrheit darstellen. Minderheitensachverhalte eignen sich als Prüfungsgegenstand dagegen weniger. Hier könnte die digitale Erfassung der Falldaten aller Steuerpflichtigen in der Finanzverwaltung helfen, die Mehrheitsfälle zu identifizieren und von den Minderheitsfällen zu unterscheiden, um darauf dann die Prüfungsfälle zu erstellen.

Wenn durch die Digitalisierung der Mandantendaten eine zunehmende automatisierte Verarbeitung dieser Daten in der Lohnbuchführung, Finanzbuchhaltung, Steuerdeklaration sowie in der Steuerberatung möglich ist, kommt es für den angehenden Steuerberater darauf an, die Ergebnisse der automatisierten Verarbeitung auf Plausibilität zu prüfen und dem Mandanten als Entscheidungsvorlagen aufzubereiten und zu erklären. Hierfür braucht es aber qualifizierte Kenntnisse der Regeln, die der Automatisierung zugrunde liegen. Ein Steuerberater, der das Ergebnis Hunderter oder Tausender automatisch verbuchter Sachverhalte beurteilen soll, muss wissen, wie ein Buchungssatz gebildet wird, welche Kategorien von Konten es gibt und welche Auswirkungen die automatisierten Verbuchungen auf das Ergebnis von Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung haben. Ein Buchungsautomat kann aus einem großen Pool von Sachverhaltsdaten lernen, dass Personalkosten als Aufwand zu verbuchen sind. Aber er wird es noch einige Zeit schwer haben, zu entscheiden, ob durch diesen Personalaufwand ausschließlich Absatzgüter produziert werden oder eigenerstellte Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind. Aber genau das wird von einem Steuerberater verlangt, dass diese Fachkenntnis vorhanden ist.

Sicherlich ist es legitim, über die Fragestellungen in der Prüfung nachzudenken: Sollten diese eher deklaratorischer Art oder steuerplanerischer Art sein? Beides hat seine Berechtigung, allerdings zeigen die wenigen bisherigen Erfahrungen mit offenen planerischen Fragestellungen, dass dies von den Prüflingen in der Prüfungssituation eher schlechter gemeistert wird als die deklaratorischen Aufgabenstellungen. Aus berufspolitischer und berufspraktischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn auch gestalterische Elemente in die Fragestellungen des Steuerberaterexamens einfließen könnten. Dies kann in der mündlichen Prüfung praktiziert werden, und nach der Analyse der Prüfungsprotokolle in Baden-Württemberg wird dies auch gemacht.

Wir brauchen den digitalen Wandel in der Steuerberaterprüfung sicherlich im Handling der Prüfung. Inhaltlich sehe ich bisher keine Notwendigkeit und auch Zulässigkeit, digitale Inhalte abzuprüfen. Was sollte das sein? Fragen nach der Funktionsweise des Algorithmus des Buchungsautomaten? Statistisch-stochastische Kenntnisse? Dies alles steht aber nicht als Vorbehaltsaufgaben im Gesetz. Soll und Haben wird bleiben!

Solange es die Vorbehaltsaufgaben für Steuerberater gibt, müssen diese in einer staatlichen Prüfung, die genau diese Aufgaben zum Inhalt hat, geprüft werden. Wenn sich hier die Rahmenbedingungen ändern sollten, dann muss der Berufsstand selbst schnellstmöglich eigene Zugangsprüfungen schaffen, die den Beratungsaspekt unter Berücksichtigung der Automation – also die Prozessberatung, Verfahrensdokumentation – stärker in den Fokus nimmt. ●

UWE SCHRAMM

Steuerberater, Leiter des Studiengangs Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht – Studienrichtung Steuern und Prüfungswesen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Partner der SE-Steuerberatung GmbH & Co KG, Präsident der Steuerberaterkammer Stuttgart, Mitglied des Präsidiums der Steuerberaterkammer.

Pro | Digital Tax Advisor, Manager und Kanzleichef – unsere Ausbildung muss zeitgemäßer werden.

Autorin: Sabine Oettinger

Digital ist das neue Normal. Was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert. So wird in absehbarer Zeit der Einsatz künstlicher Intelligenz dramatisch zunehmen. Dazu werden wir aber Daten aufbereiten, strukturieren und analysieren müssen. Und wir werden dafür standardisierte und IT-basierte Prozesse einsetzen müssen. Das wird uns allen sehr viel an Ressourcen und Know-how abverlangen.

Unsere Mandanten erwarten das von uns, weil sich auch ihre Geschäftsmodelle verändern. Wir werden uns deshalb zu einem Digital Tax Advisor entwickeln müssen, um mit den Anforderungen unserer Mandanten mithalten zu können, sonst tun andere das für uns. Kann das unsere heutige Ausbildung leisten? Ich glaube nicht!

Wir Steuerberater müssen künftig noch sehr viel mehr in Prozessen denken als bisher. Dafür brauchen wir Methodenkompetenz. Technologieverständnis, aber auch Unternehmertum und Kommunikationsstärke. Wir müssen dafür sorgen, dass wir unseren Nachwuchskräften die entsprechenden Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Sachen IT, Management und Technologiekompetenz anbieten.

Natürlich ist fundiertes Fachwissen die erste Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung unseres Tagesgeschäfts. Ohne die notwendige Kompetenz und Expertise können wir unseren Mandanten nicht helfen. Und dafür ist unser gesamter Ausbildungsprozess sicherlich genau richtig.

Aber reicht das wirklich noch aus? Müssen wir unsere Mandanten heute nicht sehr viel umfassender beraten? Wir haben mehr Kenntnisse und Daten über sie als jede Bank, jeder Vermögensberater und manchmal auch mehr als der beste Hausarzt. Nutzen wir das wirklich schon effizient genug?

Wir müssen künftig sehr viel stärker in der Lage sein, uns auf unseren Mandanten einzulassen, ihn und sein Geschäftsmodell zu verstehen und betriebswirtschaftlich zu beraten, mit ihm auf Augenhöhe über seine individuellen Herausforderungen und Chancen diskutieren und dafür auch technische Lösungen anbieten können. Darum geht es. Wir werden also nicht nur digital, wir entwickeln uns darüber hinaus zum technischen Berater für das gesamte Zahlenwerk. Die Schnittstellen zwischen Steuer-, Finanz- und Betriebswirtschaft sowie der IT, der Technologie insgesamt, nehmen zu und werden komplexer. Wir müssen hier nicht nur mithalten, sondern diesen Prozess aktiv mitgestalten.

Wir müssen aber auch uns – unsere Arbeit und unseren Wertbeitrag – moderner und kundenorientierter präsentieren. Excel-Tabellen zu verschicken, das reicht nicht mehr. Das gilt gleichermaßen für den Umgang mit unseren Mitarbeitern in der Kanzlei. In einer Branche, in der immer mehr fachübergreifende Teams aus den verschiedenen Spezialfakultäten Steuern, Betriebswirtschaft, Finanzen, Marketing, IT und Strategie entstehen, brauchen wir zunehmend Kanzleichefs, die nicht mehr nur der beste Sachbearbeiter ihrer Kanzlei sein wollen.

> Wir werden uns nicht nur digital, sondern auch zum technischen Berater für das gesamte Zahlenwerk entwickeln.

Wir brauchen mehr Führungskräfte mit guten Managementqualitäten – egal, ob sie ihre Teams traditionell oder agil organisieren. Diese Teams zu motivieren, sie mitzunehmen, zu coachen, eine Unternehmens- und Fehlerkultur zu etablieren, das Wissen um den Wert unserer Mitarbeiter und ein modernes Personalmarketing zu entwickeln, mit neuen Anforderungen der Mitarbeiter etwa mit Blick auf die Work-Life-Balance umzugehen – das alles sind nur einige Stichworte, mit denen wir uns künftig sehr viel stärker auseinandersetzen müssen, und zwar bereits in der Ausbildung zum Steuerberater. Das Fach Kanzleimanagement in unserer Ausbildung muss aber erst noch erfunden werden. In der Ausbildung von Steuerberatern jedenfalls werden diese Themen noch weitgehend vernachlässigt. Das muss sich ändern.

Unser Geschäftsmodell hat sich weiterentwickelt – und wird das auch weiter tun. Das sollte unsere Ausbildung reflektieren, in jeder Hinsicht. ●

SABINE OETTINGER

Steuerberaterin, Inhaberin der Steuerkanzlei Dietloff und Vizepräsidentin Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e. V.

Heterogene Branche

Online-Handel | Von den Auswirkungen des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel werden nicht alle Händler profitieren. Grund dafür ist der rasante technologische Wandel im Bereich Logistik.

Autor: Dr. Roger Gothmann

Zum 1. Januar 2021 greift nach 2019 und 2020 die nächste Stufe zur grundlegenden Reform des Umsatzsteuerrechts in der Europäischen Union. Im Fokus steht dabei der grenzüberschreitende Online-Handel. Selbst wenn es den Finanzbehörden gelingen sollte, die technologische Kerninfrastruktur in Form des One-Stop-Shops innerhalb der kommenden Monate bereitzustellen, werden aufgrund des technologischen Fortschritts im Online-Handel nicht alle Händler von dieser Reform profitieren.

Gründe für die Reform

Am 5. Dezember 2017 hat der Rat der EU den Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen, die Rahmenbedingun-

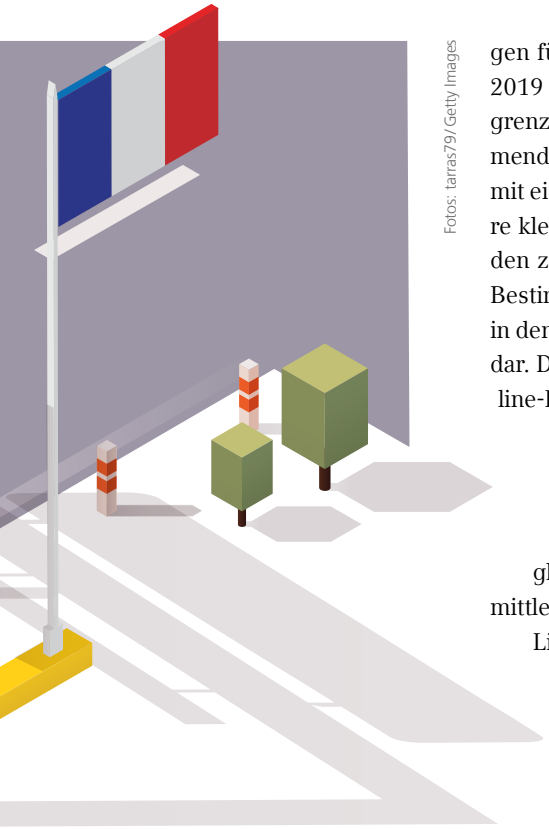

Fotos: tarras79/Getty Images

gen für die Umsatzsteuer-Compliance im grenzüberschreitenden elektronischen Handel ab 2019 stufenweise und grundlegend zu reformieren. Die nächste Stufe – mit Fokus auf den grenzüberschreitenden Online-Handel – wird daher zum 1. Januar 2021 greifen. Die zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden Online-Handels geht seit geraumer Zeit einher mit einer stetigen Entwicklung der dazu erforderlichen logistischen Infrastruktur. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren von der zusätzlichen Reichweite und den zusätzlichen Absatzmärkten im Online-Handel. Die nicht konsequente Umsetzung des Bestimmungslandprinzips sowie das nicht harmonisierte umsatzsteuernahe Verfahrensrecht in den Mitgliedstaaten stellen jedoch weiterhin die größten Handelsbarrieren im Binnenmarkt dar. Die EU-Kommission schätzt, dass die Befolgungskosten für einen durchschnittlichen Online-Händler bei bis zu 8.000 Euro pro Jahr und Staat, in dem eine Steuerpflicht besteht, liegen. Das ist ein wesentlicher Grund dafür, warum den Mitgliedstaaten pro Jahr zwischen fünf und sieben Milliarden Euro Umsatzsteuer im Online-Handel entgehen. Und dahinter steckt nicht immer nur Betrug. Darüber hinaus verfügen viele Online-Händler nicht oder kaum über Technologien, die das Auslösen von Steuerpflichten in anderen Mitgliedstaaten erkennen und laufend überwachen können. Ein regelmäßiges Problem, das mittlerweile auch die Finanzverwaltung zunehmend aufgreift, stellen dabei die sogenannten Lieferschwellen der Mitgliedstaaten gemäß § 3c Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) dar. 24 von 28 Mitgliedstaaten haben diesen Grenzwert, bis zu dem eine Versteuerung im Ursprungsland möglich ist, mittlerweile vom Standard 100.000 Euro auf 35.000 Euro abgesenkt beziehungsweise dem Äquivalent in der jeweiligen Landeswährung, sodass häufig Steuerpflichten im Bestimmungsland ausgelöst werden, ohne dass dies im Unternehmen rechtzeitig erkannt wird.

VERBRINGUNGSBESTÄNDE IM RAHMEN DES FULFILLMENTS DURCH MARKTPLÄTZE

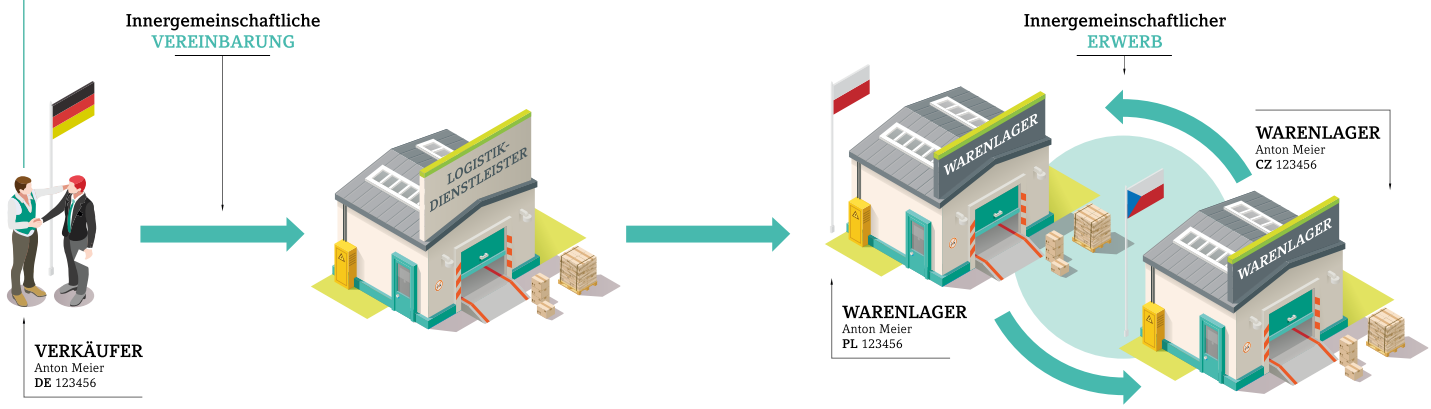

FUNKTIONSWEISE VON LIEFERSCHWELLEN AM BEISPIEL FRANKREICH

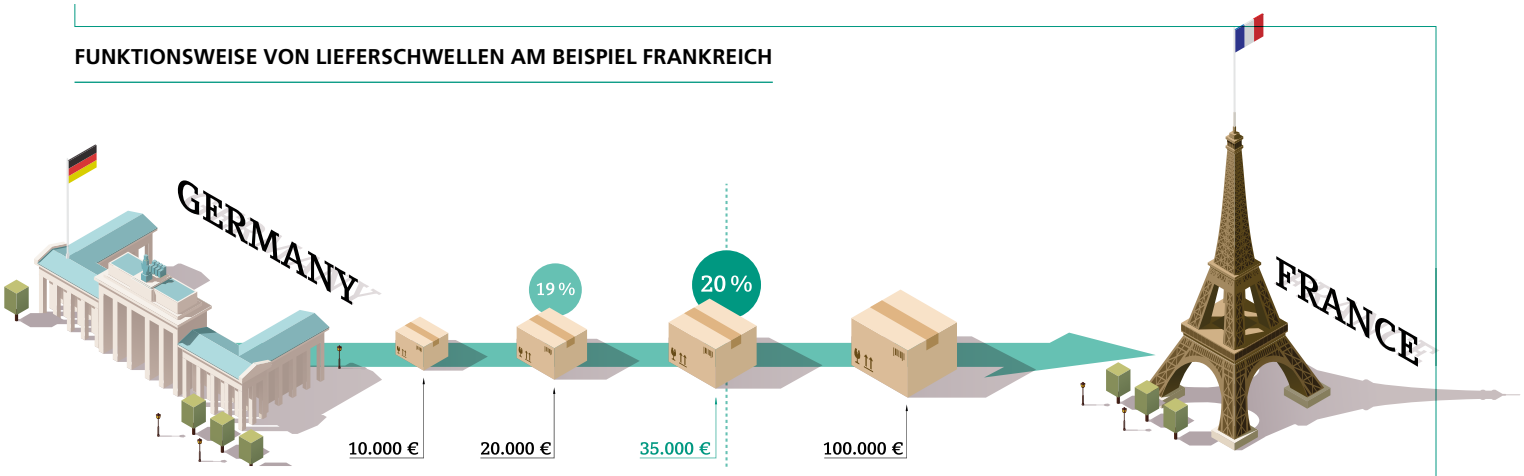

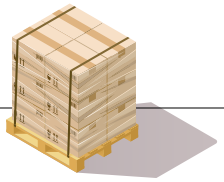

Bestimmungslandprinzip und One-Stop-Shop

Ab dem 1. Januar 2021 kommt es zu einer grundlegenden Reform der Ortsbestimmung von grenzüberschreitenden Lieferungen an Endverbraucher in der EU. Kernstück ist dabei die Abschaffung der länderbezogenen nationalen Lieferschwellen und die Etablierung eines Grenzwerts in Höhe von 10.000 Euro für alle EU-Auslandsumsätze an Endverbraucher, wie er bereits seit dem 1. Januar 2019 für digitale Dienstleistungen gilt (siehe hierzu § 3a Abs. 5 UStG). Diese konsequentere Umsetzung des Bestimmungslandprinzips wird dazu führen, dass selbst KMU im Online-Handel in nahezu allen EU-Staaten steuerpflichtig sein werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen wäre das für die meisten Unternehmen kaum abbildbar. Aus diesem Grund werden die Rechnungserstellung sowie die Meldung und Abführung der Umsatzsteuer ebenfalls neu geregelt. Waren bislang nach Überschreiten der Lieferschwelle die Regelungen des Bestimmungslands für die Rechnungserstellung maßgebend, werden ab dem 1. Januar 2021 die Normen im Mitgliedstaat des leistenden Unternehmers zur Anwendung kommen beziehungsweise weiterhin anwendbar bleiben. Der seit 2015 für digitale Dienstleistungen verfügbare Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zur zentralen Deklaration und zum Clearing der Umsatzsteuer im Sitzstaat wird zum One-Stop-Shop (OSS) – auch für Fernverkäufe – ausgebaut. Die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen über den OSS wird grundsätzlich vierteljährlich, ab einem Jahresumsatz vom 2,5 Millionen Euro monatlich erfolgen. Auch wenn der Rat der EU am 5. Dezember 2017 verbindlich beschlossen hatte, die genannten Reformen umzusetzen, ist aktuell noch nicht absehbar, ob der Ausbau des MOSS zum OSS in den Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein wird. Sollte es jedoch gelingen, dieses komplexe Vorhaben rechtzeitig umzusetzen, werden dennoch nicht alle Online-Händler davon profitieren.

Megatrend Fulfillment

Der grenzüberschreitende Online-Handel findet in der heutigen Zeit zu über 70 Prozent auf elektronischen Marktplätzen, wie etwa Amazon oder eBay, statt. Ein Aspekt, der in der Reformstufe zum 1. Januar 2021 keine Berücksichtigung finden wird, ist das sogenannte grenzüberschreitende Fulfillment im Online-Handel. Marktplätze von A wie Amazon bis Z wie Zalando bieten den Marktplatzhändlern verstärkt auch die Nutzung der eigenen EU-weiten Logistikinfrastruktur an. Dieser Trend hat in den letzten beiden Jahren stark zugenommen und dürfte auch in den kommenden Jahren einer der Wachstumstreiber im dominierenden Marktplatzhandel sein. Das Fulfillment durch die Marktplätze geht regelmäßig einher mit sogenannten Verbringungstatbeständen. Wird Ware nicht nur vorübergehend in ein ausländisches Warenlager verbracht – das passiert häufig aufgrund der niedrigen Lagerkosten im Ausland und/oder der größeren geografischen Nähe zum Endverbraucher –, ist im Ursprungsland eine sogenannte steuerfreie innergemeinschaftliche Verbringung gemäß § 4 Nr. 1 b) in Verbindung mit § 6a Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1a UStG zu erklären und im Bestimmungsland ein steuerbarer und regelmäßig steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG gegeben.

> Das Fulfillment durch die Marktplätze geht regelmäßig einher mit sogenannten Verbringungstatbeständen.

Verbringungstatbestände

Diese Transaktionen – innergemeinschaftliche Verbringungen und innergemeinschaftliche Erwerbe – können ab dem 1. Januar 2021 nicht über den OSS gemeldet werden. Die Nutzung grenzüberschreitender Logistikstrukturen – beispielsweise über das sehr weit verbreitete PAN-EU-Programm von Amazon – wird demnach dazu führen, dass der OSS nicht verwendet werden kann, da Umsatzsteuererklärungen entweder ausschließlich lokal oder ausschließlich über den OSS gemeldet werden können. Eine teilweise Meldung über den OSS, etwa nur die Erlöse, und lokal, beispielsweise nur die innergemeinschaftlichen Verbringungen und Erwerbe, wird nicht zulässig sein.

Fazit

Der nächste Schritt zur stufenweisen Modernisierung des Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2021 zielt auf den Online-Handel und dessen zunehmende Bedeutung. Vor zehn Jahren hätte dieser Schritt zu einer grundlegenden Entlastung von den Kosten und den Risiken der damit einhergehenden Umsatzsteuer-Compliance geführt. Durch den technologischen Wandel der Logistik im Online-Handel dürften längst nicht mehr alle Unternehmen davon profitieren. Online-Händler, die auf moderne und grenzüberschreitende Fulfillment-Strukturen setzen, werden sich noch etwas gedulden müssen und hoffen, dass die nächste Reformstufe zum 1. Januar 2022 die erforderlichen Vereinfachungen bringt. Das ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar. ●

DR. ROGER GOTHMANN

Diplom-Finanzwirt (FH) und Diplom-Volkswirt, viele Jahre für die Landes- und Bundesfinanzverwaltung im Bereich der nationalen und internationalen Umsatzsteuer tätig. Zuletzt Leitung der Steuerabteilung einer internationalen Forschungseinrichtung in Hamburg; seit 2016 Mitgründer und Geschäftsführer der Taxdoo GmbH, die eine Cloud-basierte Plattform zur automatisierten und digitalen Umsatzsteuer-Compliance und Finanzbuchhaltung im Online-Handel betreibt.

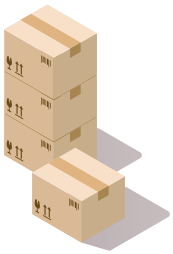

Unklare Rechtslage

Kreative Konstellationen | Die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen wird so manchen Berater vor große Herausforderungen stellen. Denn in einigen Fällen ist zumindest fraglich, ob überhaupt eine Verpflichtung zur Anzeige besteht.

Autoren: Prof. Dr. Jens Blumenberg und Dr. Christian Hundeshagen

Die Prüfung einer Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen kann man am besten anhand von Beispielen verdeutlichen, die klar steuerlich motivierte Konstellationen thematisieren. Im ersten Fall wird folglich das sogenannte Goldfingermodell untersucht, weil gerade eine derartige Gestaltung durch die Anzeigepflicht ins Visier genommen werden soll. Das zweite Beispiel hingegen beschäftigt sich mit den in der Praxis weit verbreiteten Umwandlungsfällen.

Fall 1: Goldfinger

Der in München ansässige Steuerpflichtige M fragt bei Steuerberater S ein Gutachten zu einer steuerlichen Gestaltung an. Bei dieser Gestaltung will M über eine in London ansässige Personengesellschaft Gold kurz vor Jahresende erwerben und Anfang des Folgejahrs mit Gewinn veräußern. Die Einkünfteermittlung der Personengesellschaft soll gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgen. Die Einkünfte aus der britischen Personengesellschaft (PersG) sollen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich unter Progressionsvorbehalt freigestellt werden (nach derzeit geltender Rechtslage ist ein negativer Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 2 Nr. 2 lit. c) EStG zwar ausgeschlossen, aber zur Veranschaulichung der Gestaltung wird die alte Rechtslage unterstellt). S kommt im Rahmen seines Gutachtens zu dem Ergebnis, dass infolge des sogenannten negativen Progressionsvorbehalts ein Steuereffekt eintritt. Die Einkommensteuer in Jahr eins wird durch den negativen Progressionsvorbehalt signifikant reduziert, während die Einkommensteuer in Jahr zwei durch den positiven Progressionsvorbehalt nur unwesentlich erhöht wird. In der Folge empfiehlt S das Modell auch anderen Mandanten. Besteht für S eine Mitteilungspflicht nach § 138d Abs. 1 Abgabenordnung (AO)?

Fotos: Tasakorn Kongmoon; Hans Neleman; Katsumi Murouchi/Getty Images

Lösung

S wäre als Intermediär zur Mitteilung gemäß § 138d Abs. 1 AO verpflichtet, wenn er eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert,

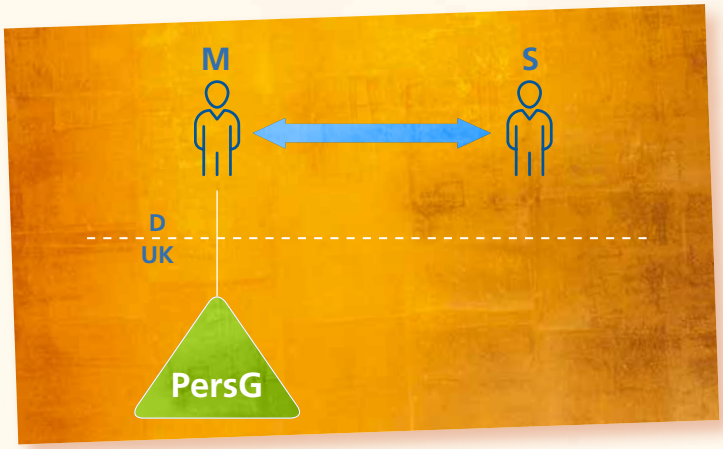

zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. S erfüllt den Begriff des Intermediärs, da er das Modell auch anderen Mandanten empfohlen hat und die steuerliche Gestaltung somit vermarktet. Zu prüfen ist ferner, ob eine grenzüberschreitende Steuergestaltung gemäß § 138d Abs. 2 AO vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Gestaltung eine Steuer im Sinne des EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG) betrifft, die an der Gestaltung Beteiligten nicht im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig sind und mindestens ein Kennzeichen im Sinne des § 138e AO gegeben ist. Bei der vorliegenden Gestaltung ist die deutsche Einkommensteuer der Mandanten betroffen, auf die das EUAHiG anzuwenden ist (vgl. § 1 EUAHiG). Die Mandanten sind in Deutschland und die jeweilige Personengesellschaft ist in Großbritannien ansässig, sodass auch eine grenzüberschreitende Gestaltung vorliegt. Als weitere Tatbestandsvoraussetzung muss ein Kennzeichen nach § 138e AO gegeben sein. Ein solches Kennzeichen ist beispielsweise eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss (§ 138e Abs. 1 Nr. 2 AO). Darüber hinaus ist bei diesem Kennzeichen als Fall des § 138d Abs. 2 Nr. 3 lit. a) AO erforderlich, dass ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Abs. 3 AO ist.

> Eine standardisierte Struktur kann auch dann vorliegen, wenn allein der Steuervorteil im Vordergrund steht.

Standardisierte Struktur

Eine standardisierte Struktur liegt vor, wenn die Gestaltung inhaltlich oder konzeptionell so aufgebaut ist, dass sie in einer Vielzahl weiterer Fälle in im Wesentlichen gleicher Weise eingesetzt werden kann. Eine standardisierte Struktur kann auch dann vorliegen, wenn kein eigenständiger wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, sondern allein der Steuervorteil im Vordergrund steht. Das soll nach der Gesetzesbegründung zu § 138e AO beispielsweise beim sogenannten Goldfingermodell der Fall sein. Nach § 138d Abs. 3 S. 1 AO liegt ein steuerlicher Vorteil unter anderem vor, wenn Steueransprüche verringert oder Steueransprüche in andere Besteuerungszeiträume verschoben werden sollen. Aus Sicht eines verständigen Dritten liegt der Hauptvorteil des Goldfingermodells in der Regel in der Erlangung eines solchen steuerlichen Vorteils, da durch den Erwerb von Gold oder anderem Umlaufvermögen bei Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung im Jahr des Erwerbs ein dem negativen Progressionsvorbehalt unterliegender Verlust erzielt wird. Der Gewinn aus der Veräußerung des Golds im Folgejahr unterliegt zwar dem positiven Progressionsvorbehalt, wirkt sich jedoch aufgrund der Höhe der übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen, die bereits mit dem Spitzensteuersatz zu versteuern sind, kaum aus. Vorliegend wäre dementsprechend von einer Mitteilungspflicht des S auszugehen. Allein die aktuelle Rechtslage, nach der das Goldfingermodell steuerlich keine Vorteile mehr bringt, macht eine Mitteilung überflüssig.

Fall 2: Umwandlung von Gesellschaften

Der in Deutschland ansässige M und der im EU-Ausland ansässige N sind jeweils zu 50 Prozent an einer hierzulande ansässigen offenen Handelsgesellschaft (OHG) beteiligt. Die OHG verfügt über zwei Teilbetriebe. Teilbetrieb 1 hat einen gemeinen Wert von rund zehn Millionen Euro, Teilbetrieb 2 hat einen vergleichsweise geringen gemeinen Wert von rund einer Million Euro. M und N haben in der Vergangenheit umfangreich von der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne gemäß § 34a EStG Gebrauch gemacht (nachversteuerungspflichtige Beträge jeweils rund 500.000 Euro), sehen das allerdings mittlerweile als vergiftetes Geschenk an. Beide wollen die OHG in eine GmbH umwandeln, um dauerhafte Thesaurierungsvorteile auch ohne Nutzung von § 34a EStG zu erreichen. Steuerberater S rät aufgrund der drohenden Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 6 EStG von einem Formwechsel ab und empfiehlt indes eine Ausgliederung von Teilbetrieb 1 zum steuerlichen Buchwert gemäß § 20 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) auf eine Tochter-GmbH. Durch die gewählte Struktur wird sowohl eine Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 6 EStG sowie eine Besteuerung der stillen Reserven vermieden als auch eine günstigere Thesaurierungsbesteuerung zukünftiger Gewinne aus dem wertvollen Teilbetrieb 1 erreicht. Die geringen Gewinne aus Teilbetrieb 2 unterliegen zwar weiterhin der progressiven Besteuerung, wären allerdings ohnehin entnommen wor-

den. S empfiehlt dieses Modell mittlerweile auch anderen Mandanten mit der §-34a-EStG-Thematik. Besteht für S eine Mitteilungspflicht nach § 138d Abs. 1 AO?

Lösung

S dürfte vorliegend als Intermediär grundsätzlich mitteilungspflichtig sein, da er die Gestaltung konzipiert hat. Fraglich ist allerdings, ob überhaupt eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d

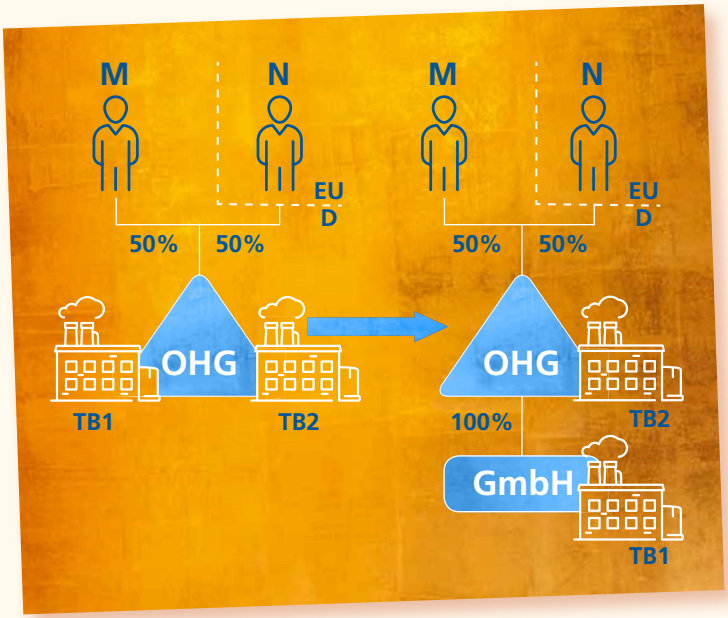

Abs. 2 AO gegeben ist. Vorliegend wirkt sich das Modell auf die Einkommensteuer der Gesellschafter aus, sodass eine Steuer im Sinne des EUAHiG betroffen ist (vgl. § 1 EUAHiG). Des Weiteren sind nicht alle an der Gestaltung Beteiligten im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig. M und die OHG sind in Deutschland ansässig, N aber im EU-Ausland. Ein grenzüberschreitender Bezug ist damit ebenfalls gegeben. Soweit S das Modell auch anderen Steuerpflichtigen empfiehlt und hier standardisierte Dokumente beziehungsweise die oben skizzierte Struktur mit zwei Teilbetrieben nutzt, ohne dass diese für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden müssen, könnte das entsprechende Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 138e Abs. 1 Nr. 2 AO erfüllt sein.

Definition des steuerlichen Vorteils

Hinzukommen muss allerdings, dass ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Abs. 3 AO besteht. Der Begriff des steuerlichen Vorteils ist zumindest auslegungsbedürftig. Daher ist vorgesehen, dass das BMF für bestimmte Fallgruppen bestimmen kann, dass kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist (§ 138d Abs. 3 S. 3 AO). Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn sich der steuerliche Vorteil ausschließlich im Inland auswirkt und „unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist“. Welche Fälle konkret ausgenommen sind, soll nach dem Diskussionsentwurf eines BMF-Schreibens (Tz. 103, Stand 2. März 2020) in einer Anlage abschließend geregelt werden. Die aktuelle Entwurfsfassung erwähnt zwar verschiedene Fallgruppen, bislang nicht aufgeführt sind aber Umwandlungen nach dem UmwStG. Unseres Erachtens müssen Umwandlungsfälle nach dem UmwStG ebenso wie Buchwertübertragungen nach § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG in das finale BMF-Schreiben aufgenommen werden. Bereits die Gesetzesbegründung zu § 138e Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AO sah vor, dass es „an einem relevanten steuerlichen Vorteil [fehlt], denn der Ansatz des Buchwerts als steuerlicher Vorteil ist in § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG 2006 ausdrücklich vorgesehen.“ Die Ausgliederung von Teilbetrieb 1 zum steuerlichen Buchwert wäre nach der Gesetzesbegründung somit kein relevanter steuerlicher Vorteil. Auch die Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 6 EStG ist in gesetzlich abschließend definierten Szenarien vorgesehen. Dass der Gesetzgeber die Einbringung von Teilbetrieben in Kapitalgesellschaften anders als die Einbringung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen nicht in § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG als nachversteuerungsauslösendes Ereignis vorgesehen hat, ist keine planwidrige Lücke, die zu schließen wäre. Das Betriebsvermögen bleibt vielmehr in Teilen erhalten, sodass eine spätere Nachversteuerung aufgrund einer entsprechenden Tatbestandsverwirklichung gemäß § 34a Abs. 4, 5 und 6 EStG möglich ist. Die erst im Finanzausschuss hinzugekommene Konkretisierung des Begriffs des steuerlichen Vorteils durch die Verwaltung schafft aus Sicht des Rechtsanwenders zwar grundsätzlich Klarheit. Dringend erforderlich ist aber, dass die in der Anlage zum Diskussionsentwurf aufgelisteten gesetzlich vorgesehenen Steuervorteile vor Finalisierung des BMF-Schreibens weiter ergänzt werden. Geschieht dies nicht, so dürfte S zur Mitteilung nach § 138d Abs. 1 AO verpflichtet sein. Der Verwaltung drohen zahlreiche Mitteilungen von Fällen, auf die es der Gesetzgeber gar nicht abgesehen hat. ●

PROF. DR. JENS BLUMENBERG
Steuerberater und Partner bei Linklaters LLP am Standort in Hamburg sowie Lehrbeauftragter an der Georg-August-Universität in Göttingen in der Abteilung für deutsche und internationale Besteuerung.

DR. CHRISTIAN HUNDESHAGEN
Steuerberater und Managing Associate bei Linklaters LLP am Standort in Frankfurt am Main sowie Lehrbeauftragter an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Grenzen der Beratung

Haftungsfragen | Auch Steuerberater können in den Fokus der Finanzverwaltung geraten. Denn der Schritt von engagierter Beratung zu strafrechtlich vorwerfbarem Verhalten ist nicht weit.

Autoren: Dr. Janika Sievert und Alexander Littich

Jeder Steuerberater genießt für seine berufliche Tätigkeit einen gewissen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung und steuerlicher Inanspruchnahme.
Denn im Rahmen seiner Tätigkeit darf der steuerliche Berater grundsätzlich darauf vertrauen, dass das fremde Tun seiner Mandanten legal ist. Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen mit der Folge, dass der eigentlich garantierte Schutz nicht mehr greift.

Im Visier der Steuerfahndung

Das ist der Fall, wenn das vom steuerlichen Berater erkannte Risiko eines strafbaren Verhaltens des Mandanten derart hoch ist, dass er mit seiner Hilfeleistung – also der steuerlichen Beratung – „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lässt“ (so der Bundesgerichtshof [BGH] bereits mit Urteil vom 01.08.2000, 5 StR 624/99 oder etwa mit Urteil vom 18.06.2003, 5 StR 489/2002). Soweit es für den Steuerberater deutlich erkennbar ist, dass sich der Mandant dem Risiko eines strafrechtlich vorwerfbaren Verhaltens aussetzt, sollte er immer überlegen, inwieweit er dem Mandanten hier noch helfen kann beziehungsweise darf. Der steuerliche Berater sollte in derartigen Fällen immer auch an sich selbst denken und überlegen, inwieweit er sich persönlich absichern sollte. Andernfalls besteht die Gefahr, selbst ins Visier der Steuerfahndung zu geraten.

Soweit es für den Steuerberater deutlich erkennbar ist, dass sich der Mandant dem Risiko eines strafrechtlich vorwerfbaren Verhaltens aussetzt, sollte er überlegen, inwieweit er dem Mandanten hier noch helfen kann.

Letzte Warnung des Finanzamts

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn dem Mandanten bereits seitens des Finanzamts schriftlich mitgeteilt wurde, dass etwa die für das Jahr 2018 eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung zu einer Nachzahlung führt, da die Vorannmeldungen zu geringe Umsätze enthielten und der Mandant darauf hingewiesen wird, dass dieser Vorgang der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) zur Prüfung vorgelegt wurde. Wenn die BuStra im Weiteren dann mitteilt, dass das Verhalten grundsätzlich den Tatbestand einer vorsätzlichen beziehungsweise leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt, man derzeit jedoch davon ausgehe, dass es aufgrund wiederholter Sachbearbeiterwechsel im Unternehmen wohl an einem Vorsatz beziehungsweise der Leichtfertigkeit betreffend eine Steuerhinterziehung mangele, so muss der Unternehmer, aber auch sein Steuerberater gewarnt sein. In beispielhaft genanntem Schreiben hatte das Finanzamt die Mandantschaft zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Unternehmer nach § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) verpflichtet ist, nach Ablauf eines jeden Voranmeldezeitraums Voranmeldungen abzugeben und darin vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das Schreiben an die Mandantschaft schloss mit der Ermahnung des Finanzamts, mehr Sorgfalt bei der Erstellung der künftigen Umsatzsteuervoranmeldungen walten zu lassen und die gesetzlichen Abgabepflichten allesamt einzuhalten.

Kenntnis des steuerlichen Beraters

Wird dieses Schreiben auch dem Steuerberater zugeleitet, ist für diesen deutlich zu erkennen, dass sich der Mandant einem hohen Risiko aussetzt, bei der nächsten Verfehlung ein Strafverfahren zu riskieren. Das kann nur vermieden werden, wenn die Strukturen die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen betreffend durch das Unternehmen geändert und steuerrechtlich korrekt aufgestellt werden. Ohne Änderungen bei der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen könnte es bei nochmaliger Unregelmäßigkeit im Rahmen der Umsatzsteuererklärung dazu kommen, dass dem Steuerberater aufgrund der Kenntnis dieses Schreibens auch die Kenntnis steuerlicher Unregelmäßigkeiten und damit eine Beihilfe zur Steuerverkürzung unterstellt werden.

Strafrechtlich relevantes Verhalten

Noch mehr Aufmerksamkeit muss der Steuerberater selbstverständlich dann an den Tag legen, wenn er mit seiner Kanzlei die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Mandantschaft erstellt und er davon Kenntnis hat, dass der Geschäftsführer durch vorsätzliche Angabe zu hoher Vorsteuerbeträge Umsatzsteuer hinterzogen hat (Finanzgericht [FG] Berlin-Brandenburg, 9 K 9306/12, Urteil vom 06.03.2018, Revision anhängig, Az. VII R 29/18). Nach Aufdeckung der Steuerhinterziehung durch den Geschäftsführer ordnete das Finanzamt eine Umsatzsteuerprüfung an, betreffend die dem strafrechtlichen Zeitraum nachfolgenden Anmeldezeiträume. Der Steuerberater des Unternehmens hatte nach Erhalt dieser Prüfungsanordnung für die Folgezeiträume durch bewusst wahrheitswidrige

Fotos: Ilka & Franz, Ragnar Schmuck/Getty Images

Erklärungen eine sofortige Anschlussprüfung verhindert. Damit hatte er das Ziel verfolgt, es dem Geschäftsführer und Haupttäter zu ermöglichen, die zunächst in der Buchführung erfassten Scheinrechnungen eines nicht existenten Lieferanten durch Eingangsrechnungen eines realen Lieferanten zu ersetzen. Gleichzeitig hatte der Steuerberater einen Mitarbeiter seiner Kanzlei angewiesen, die neuen Rechnungen des vermeintlich richtigen Lieferanten in die Buchführung der GmbH zu übernehmen und dabei den Austausch der Rechnungen nicht durch eine offene Korrektur, sondern entgegen der Vorschrift des § 146 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) so einzubuchen, dass die ursprünglich gebuchten Scheinrechnungen nicht mehr zu erkennen waren.

Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Der Steuerberater wurde nach Aufdeckung dieser Vorgänge wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch den Geschäftsführer verurteilt. In der Folge erließ die Finanzverwaltung zudem einen auf § 71 AO gestützten Haftungsbescheid. Denn nach den Regeln der AO kann auch der Teilnehmer einer Steuerhinterziehung, in diesem Fall der wegen Beihilfe verurteilte Steuerberater, für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO sowie die Zinsen nach § 233 AO, soweit diese nach § 235 Abs. 4 AO auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden, persönlich haftbar gemacht werden (vgl. weiterführend hierzu auch Verwaltungsgericht [VG] Magdeburg, Urteil vom 24.05.2017, Az. 2 A 373/15).

Weitergehende Folgen

Eine solche, womöglich auch noch gut gemeinte Aktion, um den Mandanten vor Betriebsprüfungen zu schützen, kann also den Steuerberater persönlich sehr teuer zu stehen kommen. Zudem wird die Steuerberaterkammer von den Ermittlungsbehörden bereits über die Einleitung des Strafverfahrens informiert (§ 10 Steuerberatergesetz – StBerG). Die im Strafverfahren getroffenen Feststellungen sind auch für ein darauf folgendes berufsrechtliches Verfahren bindend, (vgl. § 109 Abs. 3 Satz 1 StBerG). Haftungs- und auch berufsrechtliche Folgen können jedoch zumindest im Strafverfahren bei der Strafzumessung in der Regel strafmildernd berücksichtigt werden (so zuletzt BGH, Beschluss vom 10.01.2019, 3 StR 635/17).

Mandat niederlegen

Aber auch ein Steuerberater, der lediglich in Kenntnis der Unvollständigkeit der Daten oder des Vorhandenseins von Scheinrechnungen weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen einreicht, kann sich wegen einer Beihilfehandlung strafbar machen (vgl. FG Nürnberg, 10.12.2002, II 536/2000). So mag der Fall, den das FG Berlin-Brandenburg zu entscheiden hatte – so bleibt zu hoffen – in der Realität eine Ausnahme darstellen. Da die meisten Steuerberater eine professionelle Distanz zu ihren Mandanten wahren, wird es weitaus häufiger vorkommen, dass der steuerliche Berater erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Mandanten oder gar sichere Kenntnis über die Nichtvollständigkeit und Inkorrektheit seiner Angaben hat. Man denke nur an Mandanten, die immer noch ein handschriftliches Fahrtenbuch führen, da sie auf diese Weise die eine oder andere Privatfahrt als Dienstfahrt verschleiern können. Wenn dem Steuerberater so etwas bekannt ist oder auf der Hand liegt, dass die Angaben des Mandanten zu steuerlich erheblichen Tatsachen unrichtig oder unvollständig sind, so muss er den Mandanten nicht zu einer Selbstanzeige oder Korrektur nach § 153a AO zwingen. Strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Folgen kann der steuerliche Berater jedoch nur entgehen, wenn er ein solches Mandat mit allen Konsequenzen niederlegt. ●

DR. JANINA SIEVERT, LL. M. EUR.
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht sowie Fachanwältin für Steuerrecht. Sie ist Partnerin bei Ecovis in Landshut.

ALEXANDER LITTICH, LL. M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Partner bei Ecovis in Landshut.

MEHR DAZU

Fachseminar: Handelsrechtliche Fortführungsprognose - Krisensituationen erkennen und Mandanten gut beraten, Art.-Nr. 78049

Fachseminar: Berufsrisiko für Steuerberater - Haftung für Vermögensschäden, Art.-Nr. 70879

Fachseminar: Berufsrisiko für Steuerberater - Strafrecht, Steuerstrafrecht und weitere Berufsgefahren, Art.-Nr. 70097

Die Effizienz steigern

Digitalisierte Prozesse | Durch den Einsatz von Apple iPad und Microsoft OneNote in Verbindung mit DATEV DMS lässt sich die Produktivität in der Steuerkanzlei um 20 Prozent steigern. Im Ergebnis bedeutet das mehr Zeit und mehr Geld.

Autor: Thomas Lang

Fotos: kaedeezign; designer29; Tetiana jchizhe; imagehub88/Getty Images

Können Sie die Begriffe Digitalisierung und Fachkräftemangel auch nicht mehr hören, und finden Sie einfach keine zufriedenstellenden Lösungen für Ihre Steuerkanzlei? Spüren auch Sie eine gewisse Unsicherheit für Ihre Kanzleizukunft bei den Themen künstliche Intelligenz und FIBU-Automatisierung? Ich kann Sie beruhigen, dann geht es Ihnen genau wie mir. Vor zweieinhalb Jahren habe ich jedoch mein perfektes System gefunden, das mir eine erfolgreiche und effektive Digitalisierung der in- und externen Prozesse der Kanzlei ermöglicht. Darüber hinaus erhöht es mein Image, als attraktiver Arbeitgeber am Arbeitsmarkt wahrgenommen zu werden.

Die Suche nach Lösungen

Zu Beginn meiner Suche stand ich vor den gleichen Problemen wie viele meiner Berufskollegen. Ich hörte immer wieder bei Vorträgen, Seminaren sowie im Austausch mit Experten, dass die Digitalisierung die Branche massiv treffen wird und die klassischen Tätigkeiten von Finanzbuchführung bis hin zu Jahresabschluss wegdigitalisiert werden. Es wurde mir immer bewusster, dass ein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich Digitalisierung und Modernisierung der eigenen Steuerkanzlei besteht, um schlichtweg meine berufliche Existenz zu sichern. Arbeiten nach dem üblichen Vorsatz „Hoch lebe das Vorjahr“ sollte und konnte es zukünftig nicht mehr geben. Daher startete ich eine Analyse der Kanzleiprozesse und überprüfte diese auf den aktuellen Fortschritt in Sachen Digitalisierung. Ich startete zunächst bei den externen Prozessen zwischen Kanzlei und Mandant. Ich konnte feststellen, dass diese Prozesse bereits durch Schnittstellenlösungen und DATEV Unternehmen online sehr fortgeschritten digitalisiert und automatisiert waren. Leider sah es kanzleiintern nicht so optimal aus, hier bestand noch ein deutliches Aufholpotenzial. Motiviert und angespornt von meinem Ziel, eine digital produktive und moderne Kanzlei zu führen, holte mich jedoch der Alltag wieder ein, und ich musste mich den klassischen Herausforderungen eines Kanzleiinhabers stellen. Gleichwohl verfolgte ich mein Ziel weiter und recherchierte, erforschte und testete ausgiebig verschiedene Möglichkeiten und Methoden, um effektive und digitale Prozesse einfach und produktiv in der Kanzlei zu integrieren. Darüber hinaus mussten diese Methoden natürlich datenschutzrechtlich konform und mit der vorhandenen DATEV- und Server-Umgebung kompatibel sein.

> Ich freue mich sehr, dass viele die Digitalisierung als Chance erkennen und die vorhandenen Möglichkeiten nutzen möchten.

Das perfekte System: iPad und OneNote

Nach gut eineinhalb Jahren des Experimentierens habe ich nun mein perfektes System gefunden, das genau meinen Vorstellungen einer modernen und digitalen Steuerkanzlei der nächsten Generation entspricht. Ich habe mich für eine Kombination aus Apple iPad und Microsoft OneNote entschlossen. Gleich vorab: Die App OneNote, ein digitaler Notizblock für die im Einsatz befindlichen Geräte, ersetzt nicht das DATEV DMS, sondern ergänzt dieses und dient der einfachen und effektiven Abbildung des Work-in-Prozesses. Hierunter fällt zum Beispiel das gemeinsame Arbeiten im Team mit digitalen Arbeitspapieren, das digitale Unterschreiben durch den Mandanten sowie eine ganz neue Art von Bilanzbesprechungen. Das Ergebnis: 20 Prozent höhere Produktivität pro Mitarbeiter. Die Power liegt hier in der sekundenschnellen und geräteübergreifenden Synchronisierung über die Microsoft Cloud sowie den Einsatz eines digitalen Stifts. Darüber hinaus hilft es, zugleich auch andere Herausforderungen wie den Fachkräftemangel und eine attraktive Positionierung für Neumandate zu bewältigen.

Zukunftssicher und DSGVO-konform

Grundvoraussetzung für den Einsatz des Systems ist die Konformität mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Sicherheit der Daten. Die Prüfung durch verschiedene Experten ergab, dass das System den Anforderungen der DSGVO entspricht und darüber hinaus zukunftssicher ist. OneNote bleibt auch weiterhin im Portfolio von Microsoft. Zusätzliche Sicherheit bietet die heutige Technik mit Fingerabdruck oder Gesichtserkennung, was neben der sicheren Speicherung der Daten auch einen hohen Schutz vor dem Zugriff Dritter auf die Geräte selbst gewährleistet.

Optimales Duo

Das Zusammenspiel aus DATEV DMS mit iPad und OneNote ist eine ideale Kombination: effektive digitale Zusammenarbeit gepaart mit Revisionssicherheit. OneNote ist eine Ergänzung zu DMS und kein Ersatz. Das DMS dient zur revisionssicheren Ablage und Archivierung. OneNote hingegen ist der Speicherort für digitale Arbeitspapiere. Gut funktionierende Prozesse bleiben im DMS. Als Beispiel ist die Bescheidprüfung zu nennen, welche mit den digitalen Post-its und Stempeln hier bereits effizient und effektiv abgebildet ist. Der ausschlaggebende Punkt für den Einsatz von OneNote in der Steuerkanzlei ist die Nutzung des digitalen Stifts. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit handschriftlich digital in der Kanzlei zu schreiben, zum Beispiel die Beschriftung eines Kontoblatts, das Markieren in der betriebswirtschaftlichen Auswertung oder die Notizen auf Seminarunterlagen. Alles

digital und ohne Papierausdruck. Früher musste ich ausdrucken, beschriften, scannen und abschließend in DMS erfassen. Heute schaffe ich mir durch OneNote eine Abkürzung zur Erstellung digitaler Arbeitspapiere, die eine enorme Produktivitätssteigerung mit sich bringt. Die in OneNote erstellten Arbeitspapiere werden regelmäßig revisionssicher in DMS archiviert.

iPad und OneNote: die Vorteile

Innerhalb der letzten zwei Jahre konnte ich durch die Nutzung des für mich perfekten Systems einen deutlichen Mehrwert feststellen. Nachfolgend will ich daher die in meinen Augen wichtigsten Vorteile für den Einsatz in einer Steuerkanzlei erläutern. Zunächst sind keine großen Hürden zu überwinden, um mit OneNote zu starten. Es ist leicht in die Kanzleiumgebung zu integrieren, da es bereits kostenlos im Office-Paket enthalten ist. Zudem weist OneNote auch das übliche, anwenderfreundliche Office-Design auf, was zu einer leichten Bedienbarkeit führt. Hinzu kommt, dass eine anwendungsübergreifende Verknüpfung über verschiedenen Office-Programme hinweg möglich ist, wie beispielsweise das einfache Ablegen und Speichern von wichtigen E-Mails aus Outlook in OneNote per Drag-and-drop. Neben dem Programm OneNote ist das iPad mit dem Apple Pencil ein geniales Multitalent: Es ist Scanner, Diktiergerät und Kanzleiblock in einem. Durch die geräteübergreifende Synchronisierung von OneNote schaffe ich es, Bildschirmausschnitte – zum Beispiel von einem Kontoblatt aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen – von meinem Desktop-PC direkt am iPad mit dem digitalen Stift zu beschriften. Anschaulich beschrieben ist dies im Video Die Power von OneNote auf meinem YouTube-Kanal: MeisterKanzlei. Das absolute Highlight aus meiner Sicht ist die gewonnene Flexibilität und maximale Transparenz für mein Team und mich. Durch dieses perfekte System hat jeder im Team an jedem Ort (Homeoffice, Seminar, Kanzlei), jederzeit (flexible Arbeitszeit) und in jeder Art (Kanzlei-PC, Homeoffice, iPad) zeitgleich alle Informationen. Das Geniale dabei: völlig automatisch im Hintergrund und ohne Aufwand. Die Welt hat sich verändert. Meine Kanzlei ist heute da, wo ich bin. Investieren also auch Sie in Ihre Zeit und Ihr Geld. Weitere Vorteile finden Sie unter: www.meisterkanzlei.de.

Attraktivitätssteigerung

Neben dem rein produktiven Mehrwert für den Kanzleialltag haben sich durch die Einführung von iPad und OneNote auch die Kanzleikultur und der Teamgeist nochmals verbessert. Die Kollegen helfen sich gegenseitig bei der Bedienung und dem Umgang mit dem iPad oder überlegen sich zusammen effiziente und effektive Prozesse. Darüber hinaus schafft die digitale Arbeitsweise eine unglaublich positive Wahrnehmung über die Kanzleigrenzen hinweg. Die neue Generation von Fachkräften möchte in einem modernen, digitalen und flexiblen Umfeld arbeiten, was mein System zu 100 Prozent umsetzt. Somit dient der Einsatz von iPad und OneNote nicht nur zur Optimierung der Prozesse und der Steigerung der Effektivität in der Kanzlei, sondern ermöglicht auch ein Herausstechen aus der Masse und eine attraktive Positionierung der Steuerkanzlei am Arbeitsmarkt.

Mehr Geld, mehr Zeit, mehr Freiheit

Mein perfektes System aus OneNote und iPad revolutioniert den Kanzleialltag. Die hieraus resultierende Flexibilität und Transparenz begeistert mich jeden Tag aufs Neue. Bereits beim DATEV-Barcamp 2019 durfte ich zu diesem Thema referieren. Das Feedback meiner Steuerberaterkollegen sowohl vor Ort als auch im Nachgang war überwältigend. Ich freue mich sehr, dass viele die Digitalisierung als Chance erkennen und die vorhandenen Möglichkeiten nutzen möchten. Mein Versprechen an Sie: Mit iPad und OneNote gewinnen Sie mehr Zeit, Geld und Freiheit für sich und Ihre Steuerkanzlei.

Erfolg ist Tun

Schaffen Sie proaktiv Zukunftssicherheit für Ihre Steuerkanzlei. Testen und überzeugen Sie sich selbst, wie einfach und effektiv man heute schon Prozesse in der Kanzlei digital abbilden kann. Kommen Sie gemäß der 72-Stunden-Regel ins Tun. Ich habe zum Thema iPad und OneNote in der Steuerkanzlei ein E-Book erstellt. Dieses stelle ich meinen Kollegen kostenlos unter www.meisterkanzlei.de/ebook zur Verfügung. ●

THOMAS LANG
Steuerberater und Mitinhaber der Häßler & Lang Steuerberater GbR in Selb (Oberfranken); Coach für Steuerberaterkollegen (MeisterKanzlei) hinsichtlich der Digitalisierung der Kanzleiprozesse

MEHR DAZU

Fachseminar: Das iPad und andere Tablets im Kanzleialltag, Art.-Nr. 73104

Branchen-Software

Neue Schnittstelle zum Branchenpaket Apotheken

Branchenspezifische Beratung | Eine starke Software ist Pflicht für jede Apotheke. Das liegt zum einen in zahlreichen branchenspezifischen Gesetzen und Verordnungen begründet. Zum anderen ließen sich die komplexen Abrechnungen mit den Krankenkassen und ihren Rabattverträgen mit Pharmaherstellern nicht anders bewältigen.

securePharm, Kassensicherungsverordnung, Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulation, E-Rezept, E-health-Gesetz: Seit Jahren wachsen die Anforderungen an die Warenwirtschaftssysteme in der Apothekenbranche. Bereits heute sind die meisten Prozesse digitalisiert. Die Telematikinfrastruktur schafft nun eine Art Datenautobahn in der Gesundheitsbranche, die alle Protagonisten wie Ärzte, Krankenhäuser, Krankenkassen und eben auch Apotheken miteinander vernetzt. Alle für die Behandlung eines Patienten benötigten Daten werden schneller und einfacher verfügbar sein.

Und die Kanzleien? Sie bekommen einmal im Monat einen Pendelordner. Tagesabschlüsse werden ebenso wie Rechnungen für Heimbelieferungen ausgedruckt und mehr oder weniger vorsortiert abgegeben. Glücklich kann sich die Buchhaltungskraft schätzen, wenn diese Belege zumindest schon einmal eingescannt und per DATEV Unternehmen online übergeben werden. Im Anschluss werden sie manuell verbucht. Dabei ist das eigentlich völlig unnötig, da die Daten bereits in digitaler Form vorliegen.

Vorhandene Schnittstellen

Viele Apothekensysteme haben heute schon Schnittstellen im DATEV-Format integriert. Einige bieten sogar die Weitergabe der Daten direkt über DATEV Unternehmen online an. So zum Beispiel der langjährige DATEV-Software-Partner CGM LAUER. In Absprache mit dem Steuerberater kann wahlweise der Standardkontenrahmen (SKR) SKR 03 oder 04 im System hinterlegt werden. Alle Fakturarechnungen und Tagesabschlüsse aus der Kasse werden – mit Personenstammdaten und nach steuerlichem Sachverhalt getrennt – als fertige Buchungssätze per DATEV-Format oder wahlweise mit Belegbild als Buchungsvorschlag über DATEV Unternehmen online übergeben. Für Entnahmen aus der Kasse können verschiedene Schlagwörter hinterlegt werden. Hinter diesen stehen entsprechende Aufwandskonten mit dem jeweiligen steuerlichen Sachverhalt. So werden auch die Ausgaben korrekt vorkontiert. Über Zusatzinformationen können direkt am Buchungssatz weitere Informationen bereitgestellt werden.

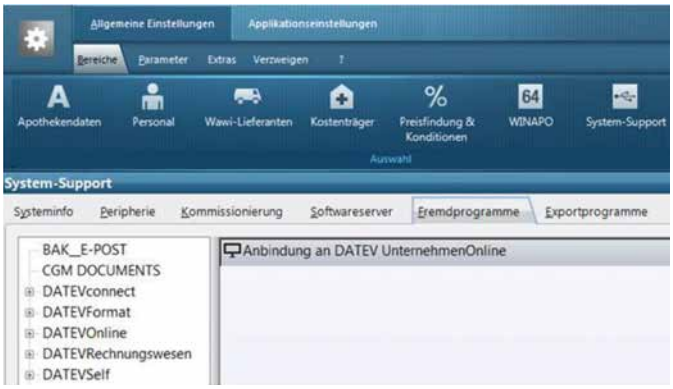

Standard reicht nicht mehr aus

In den Apotheken findet ein Generationenwechsel statt. Viele Apotheken gleichen mit ihrer modernen Einrichtung schon fast einem Luxusspa. Die Zeiten der alten schweren Apothekerschränke aus Eiche rustikal neigen sich dem Ende zu. Stattdessen steht dort nun ein Kommissionierautomat, der die Medikamente direkt an den Verkaufstisch bringt. Das gibt dem Apotheker Zeit: zum Beispiel für die neuen Beratungsleistungen Ernährung und Kosmetik, die er seinen Kunden anbietet.

So wie sich der Apotheker ändert, erwartet er dies auch von seinem Steuerberater. Längst reicht es nicht mehr aus, nur die Buchführung zu erstellen und einmal im Jahr ein Abschlussgespräch zu führen. Es wird eine qualifizierte und auf die Branche abgestimmte Beratung erwünscht. Fachlich unterstützt DATEV hierbei mit dem Präsenzseminar: Kompetente Branchenberatung für Apotheken (Art.-Nr. 70385). Dieses vermittelt das notwendige Know-how für die Apothekenberatung.

Branchenpaket für Apotheken

Ab dem Wirtschaftsjahr 2019 bietet DATEV ein Branchenpaket für Apotheken an. Dieses liefert für die Beratung notwendige Kennziffern und Vergleichsauswertungen. So werden zum Beispiel die Roherträge für normale und hochpreisige Arzneimittel getrennt berechnet und ausgewiesen. Personalkosten je Kunde und die Kosten im Verhältnis zum Umsatz ohne hochpreisige Arzneimittel sind weitere wichtige Informationen, die der Apotheker benötigt. Die Basis hierfür sind jedoch Kenn-

Fotos: Feodora Chiosea/Getty Images

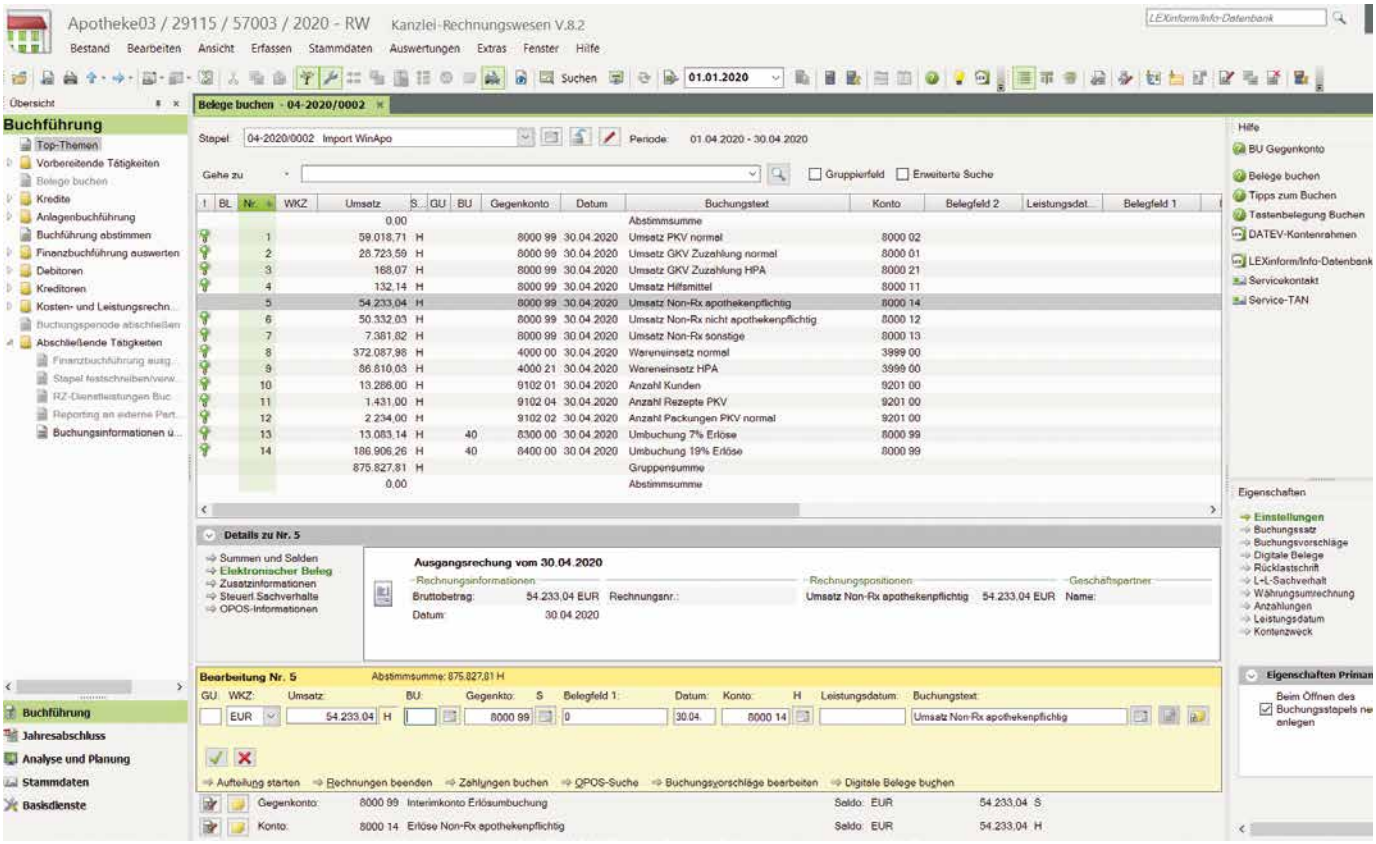

zahlen, die in den Tiefen des Apothekensystems stecken und nicht mit den Tagesabschlüssen übergeben werden. Diese aufzubereiten und zu verbuchen, bedeutet einen hohen manuellen Aufwand – für Apotheker und Steuerberater. Auch Kennzahlen aus den Monatsabrechnungen der Rezeptabrechnungsstellen werden benötigt. Diese lagen bisher meist nur als mehrseitige PDF-Dateien vor und mussten umständlich herausgesucht werden.

Die Software-Hersteller CGM LAUER, Pharmatechnik sowie die Rezeptabrechnungsstelle NOVENTI bieten ab dem Wirtschaftsjahr 2020 eine mit DATEV abgestimmte Datei an, die als Buchungsvorschlagsliste direkt importiert werden kann. Sie liefert die für das Branchenpaket notwendigen Inhalte und bucht die über den Monat aufgelaufenen Tagesabschlüsse automatisch auf die branchenspezifischen Erlöskonten um. Mit der von DATEV angebotenen Lerndatei (wahlweise auf Basis SKR 03 oder 04) werden diese vollständig und ohne notwendige Nacharbeiten verbucht. Mehrere weitere Software-Hersteller haben bereits beschlossen, diese Datei ebenfalls anzubieten.

Apotheker vergleichen sich gerne

Viele Apotheker sind in Erfahrungsaustauschgruppen organisiert und tauschen regelmäßig ihre Erfahrungen aus. Häufig werden hierbei auch branchenspezifische Kennzahlen verglichen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 bietet DATEV eine Branchenauswertung auf der Basis der Apotheken-BWA an. Damit steht ein Werkzeug zur Verfügung, das einen aussagekräftigen Vergleich der Apotheke zum Branchendurchschnitt liefert. Seit Jahresanfang können diese Auswertungen Mandanten auch direkt über DATEV Unternehmen online bereitgestellt werden.

MEHR DAZU

Weitere Informationen zu Produkten für die Branche Apotheken: **www.datev.de/apotheken**

zu Branchenauswertungen: **www.datev.de/branchenauswertungen**

zu DATEV-Software-Partnern: **www.datev.de/marktplatz**

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6 – 14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Sascha Düvel, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Wirtschaftsprüfung

Aktualisierte Dokumentvorlagen Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen für MaBV

Dokumentenvorlagen | Die neue Fassung (n. F.) des Prüfungsstandards IDW PS 830 bringt Änderungen in Dokumentenvorlagen im Zusatzmodul Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen mit sich. Nutzer müssen eine Neuanlage der Vorlagen durchführen.

Hintergrund: Die neue Fassung des PS IDW 830 ist erstmalig für die Prüfung von Gewerbetreibenden nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ab dem 1. Januar 2020, das heißt für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der MaBV durch den Gewerbetreibenden im Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Neuanlage notwendig

Mit der Version 11.5 von DATEV Abschlussprüfung compact/classic/comfort und DATEV Bilanzbericht comfort, DATEV-Programme 13.1 (DVD), stehen im Zusatzmodul Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen (Art.-Nr. 40189) zwei neue aktualisierte Dokumentenvorlagen zur Verfügung:

- § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV, Arbeitspapier (IDW PS 830 n. F.)
- § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV, Prüfungsbericht (IDW PS 830 n. F.)

Da die Änderungen für den Bericht und das Arbeitspapier sehr umfangreich sind, ist eine Neuanlage nötig. Nur so können Arbeitspapier und Prüfungsbericht optimal ineinandergreifen.
Kanzleispezifische Elemente wie Kanzleideckblatt oder Kanzleikopf- und -fußzeile müssen nach der Neuanlage wieder eingefügt werden. Die im Vorjahr erfassten Dauerfeststellungen werden bei einer Neuanlage in das Folgejahr mit übernommen.

Neue Textbausteine

Im Prüfungsbericht sind durch die geänderte Struktur, die sich an der Gliederung des Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) orientiert, auch neue Textbausteine hinzugekommen.

Hinweis

Neben den Dokumentvorlagen nach § 16 MaBV Arbeitspapier/Prüfungsbericht (IDW PS 830 n. F.) enthält das Zusatzmodul Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen Arbeitspapier und Prüfungsbericht für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840 n. F.).

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie unter **www.datev.de/shop/40189** und in den folgenden Info-Datenbank-Dokumenten:

Deckblatt speichern im Mandantenbestand/Kanzleibestand (Dok.-Nr. 9220541)

Kopfzeile/Fußzeile speichern im Mandantenbestand/Kanzleibestand (Dok.-Nr. 9220542)

Handlungsanleitung (Dok.-Nr. 9220087)

Kontakt:
Fragen zum Zusatzmodul Abschlussprüfung Betriebswirtschaftliche Prüfungen beantwortet der Programmservice Abschlussprüfung unter:
Telefon: +49 911 319 37891
E-Mail: abschlusspruefung@service.datev.de

E-Bilanz

Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften richtig buchen

Kanzlei-Rechnungswesen | E-Bilanzen, in denen der Ergebnisanteil direkt dem Fremdkapital zugeschrieben wurde, laufen ab der Taxonomie 6.3 (Wirtschaftsjahr 2020 beziehungsweise 2020/2021 bei abweichendem Wirtschaftsjahr) auf ERIC-Fehler und können nicht mehr übermittelt werden.

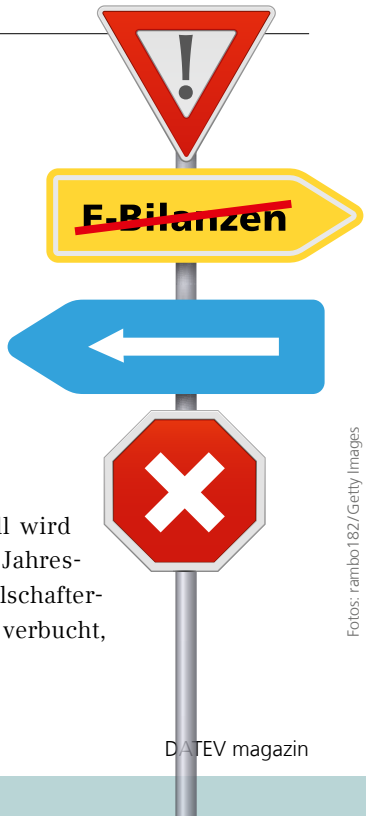

Fotos: rambo182/Getty Images

Grundsätzlich existieren für die Verteilung des Ergebnisanteils in das Fremdkapital bei Personengesellschaften zwei Alternativen.
Die erste Möglichkeit besteht in der Direktverbuchung der Ergebnisanteile. In diesem Fall wird der Ergebnisanteil zulasten des Jahresergebnisses direkt auf das Gesellschafterdarlehenskonto im Fremdkapital verbucht,

Ergebnisanteil —Gutschrift auf→ **Fremdkapitalkonto**

Bei der zweiten Möglichkeit wird der Ergebnisanteil erst dem Eigenkapitalkonto gutgeschrieben. Anschließend erfolgt eine Entnahme aus dem Eigenkapitalkonto in das Fremdkapital auf das Gesellschafterdarlehenskonto.

Ergebnisanteil —Gutschrift auf→ **Eigenkapitalkonto** —Entnahme→ **Fremdkapitalkonto**

Buchungsverhalten prüfen

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 2. Juli 2019 lehnt die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Direktverbuchung für das Steuerrecht ab. Aus handelsrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die rechtlichen Verhältnisse im Einzelfall beide Varianten zulässig. Wenn Sie bislang die Direktverbuchung in der Steuerbilanz genutzt haben, müssen Sie Ihr Buchungsverhalten ab dem Wirtschaftsjahr 2020 anpassen. Außerdem können Sie die E-Bilanz als Einheitsbilanz für Personengesellschaften nur dann übermitteln, wenn Sie die Ergebnisanteile nicht direkt verbucht haben. Prüfen Sie Ihr Buchungsverhalten und passen Sie dieses gegebenenfalls an.

Falls die E-Bilanz als Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung eingereicht wird, erwartet die Finanzverwaltung in Zukunft, dass die Buchung der Ergebnisanteile analog der zweiten Variante im Rahmen der Überleitungsrechnung nach § 60 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) nachgebildet wird. Nutzen Sie unsere Unterstützungsmöglichkeiten im Programm. Mit dem Assistenten „Ergebnisverwendung ermitteln“ in Kanzlei-Rechnungswesen können Sie die Beträge für die Ergebnisverwendung ermitteln und automatisch unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Finanzverwaltung verbuchen lassen.

MEHR DAZU

finden Sie in der Info-Datenbank,
E-Bilanz: Buchen der Ergebnisanteile der Gesellschafter von Personengesellschaften gemäß E-Bilanz-Taxonomie (Dok.-Nr. 1080729)

Erfahrungsaustausch für Kanzlei-Organisationsbeauftragte

Frühjahrsrunde gestartet

Veranstaltung | Zur Qualifizierung der Kanzlei-Organisationsbeauftragten (KOB) ist der Erfahrungsaustausch ein zentraler Baustein. Die Frühjahrsrunde endet am 28. Mai in München. Wir empfehlen allen KOB, sich bald anzumelden. Auch Interessenten sind willkommen.

Die halbtägigen Veranstaltungen mit KOB und Referenten der DATEV finden zweimal im Jahr in über 30 Orten statt. Alle Kanzleithemen können tagesaktuell eingebracht und besprochen werden. Die gewünschten Schwerpunkte der nächsten Veranstaltungen sind unter anderem:

- Kanzleiprozess Kasse – Daten archivieren und verarbeiten
- E-Steuern/Meine Steuern – durchgehend digitaler Prozess zur Steuererklärung
- DATEV SmartTransfer – Dokumentenempfang und -versand im Wunschformat

Rollenbegleitende, methodische Unterstützung (Soft Skills) gibt es beispielsweise zur Gelungenen Kommunikation in schwierigen Gesprächssituationen.

Durch den gegenseitigen Austausch muss nicht jeder Einzelne das Rad neu erfinden. Die Teilnehmer unterstützen sich gegenseitig und helfen mit Tipps und Tricks. Wer das Angebot Kanzlei-Organisationsbeauftragter (Art.-Nr. 63008) nutzt, kann kostenfrei am regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilnehmen. Auch Interessenten, die sich als KOB qualifizieren möchten, sind herzlich willkommen. Buchen Sie bitte frühzeitig einen Termin in Ihrer Nähe.

Kanzleichefs, die sich

- bei Fragen rund um DATEV-Software und Kanzleiprozesse durch erfahrene Kanzleimitarbeiter spürbar entlasten wollen oder
- die Attraktivität ihrer Kanzlei durch konsequente Mitarbeiterqualifizierung steigern möchten,

empfehlen wir einen Blick in das Gesamtangebot für Kanzlei-Organisationsbeauftragte.

Fotos: luplupme/Getty Images

Termine, Orte und Schwerpunktthemen

01.04. Saarwellingen: Gelungene Kommunikation
16.04. Ulm: Gelungene Kommunikation
21.04. Rostock: SmartTransfer
22.04. Köln: Prozess Kasse
23.04. Leipzig: Meine Steuern
24.04. Magdeburg: Stressmanagement
28.04. Bad Dürrheim: Multiplikation von Wissen
29.04. Stuttgart: Prozess Kasse
30.04. Kassel: Gelungene Kommunikation
05.05. Bremen: Gelungene Kommunikation
05.05. Kempten: Prozesse
07.05. Koblenz: Digitalisierung
12.05. Frankfurt am Main: Prozesse
13.05. Bad Nauheim: Gelungene Kommunikation
13.05. Kiel: SmartTransfer
14.05. Hamburg: Meine Steuern
14.05. Passau: Gelungene Kommunikation
19.05. Erfurt: Gelungene Kommunikation
26.05. Freiburg: Prozess Kasse
26.05. Chemnitz: Gelungene Kommunikation, Meine Steuern
27.05. Dresden: Stressmanagement, Meine Steuern
27.05. München: SmartTransfer
28.05. München: SmartTransfer

MEHR DAZU

Fortbildung und Termine:

- Kanzlei-Organisationsbeauftragter, Art.-Nr. 63008, **www.datev.de/kob**
- Erfahrungsaustausch für Kanzlei-Organisationsbeauftragte, Art.-Nr. 70160, **www.datev.de/kob**

E-Mail-Kontakt: tobias.baier@datev.de / kay.radtke@datev.de

Bindung im Kanzleidesign

Geschäftsunterlagen im DATEV-Druckzentrum drucken und binden

Corporate Design | Lagern Sie zeitraubende Prozesse aus und überlassen Sie uns das Drucken und Binden Ihrer wichtigsten Geschäftsunterlagen – mit Bindung im Kanzleidesign.

Ein professionelles Erscheinungsbild kann so einfach sein, ganz egal, um welche Art von Dokument es geht. Ob Jahresabschlüsse, Erstellungs- beziehungsweise Prüfungsberichte oder Haushalts- und Wirtschaftsbücher, all das drucken und binden wir in Ihrem Wunschlayout. Heben Sie sich von der Masse ab und verleihen Sie Ihrer Visitenkarte ein einmaliges Gewand, und das mit wenig Aufwand in höchster Qualität.

So funktioniert es

Der kostenlose und intuitiv bedienbare Assistent ist bereits automatisch installiert. Sie starten Bindung im Kanzleidesign aus jedem beliebigen DATEV-Programm, Microsoft Office oder einer PDF-Datei über die Druckausgabe. Der auswählbare Drucker Bindung im Kanzleidesign erstellt aus Ihrem Dokument eine PDF-Datei und öffnet diese im Assistenten.

Diese komfortable Lösung führt Ihre individuelle Bindemappe mit der PDF-Datei zusammen und bietet Ihnen eine Vielzahl an Optionen für die Gestaltung, etwa den Schutz vor Abriebspuren mit einer Folie (Kaschierung) in Glänzend oder Matt.
Auf Wunsch bedrucken wir auch den Buchrücken oder drucken in Duplex. Das Lochen der Bindung oder das Einbinden der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer verleihen den letzten Schliff.

Schnell und günstig

Schicken Sie Ihren Auftrag vor 10 Uhr, dann ist er bereits am nächsten Arbeitstag (außer Wochenende/Feiertage) bei Ihnen. Je nach Abnahme kostet ein durchschnittlicher Erstellungsbericht (60 DIN-A4-Seiten, zwei DIN-A3-Seiten) zwischen neun und elf Euro.
Interesse? Unser Programmservice unterstützt Sie bei Ihrem ersten Auftrag, den wir kostenfrei zusammen mit Ihnen durchführen.

Ihre Vorteile:

Alle gebundenen Unterlagen liefern wir Ihnen:

- zeitnah
- im Corporate Design
- zu einem günstigen Preis
- fehlerfrei und in hoher Qualität

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie unter **www.datev.de/bindung**

Kontakt:
Fragen zum Programm Bindung im Kanzleidesign beantwortet der Programmservice unter:
Telefon: +49 911 319-34735
E-Mail: bindung@service.datev.de

Für die Gestaltung Ihrer Bindemappe kontaktieren Sie unsere DATEV-Grafiker: **E-Mail:** ddvs@datev.de

Fotos: erhui1979/Getty Images

ZAHL DES MONATS

… HÄTTEN SIE'S GEDACHT?

Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt sind Sie täglich von Unmengen an Zahlen umgeben. In unserer neuen Beitragsserie **Zahl des Monats** stellen wir Ihnen nun regelmäßig aktuelle, überraschende und kuriose Zahlen rund um betriebswirtschaftliche Kenngrößen vor.

CASHFLOW aus laufender Geschäftstätigkeit

Wie viele Finanzmittel wurden aus eigener Kraft erwirtschaftet?

DATEV

- Controllingreport / Controllingreport comfort
- BWA → Kapitalflussrechnung
- Unternehmensanalyse

Ø 9 %

aller Rechnungen* in Deutschland werden zu spät beglichen.

56

MILLIARDEN EURO

… fehlen deutschen Unternehmen im Cashflow, weil Kunden zu spät bezahlen.*

91 TAGE

dauert es in Griechenland durchschnittlich, bis Zahlungen beglichen werden.*

TIPP

Vergleichen Sie den Cashflow des letzten Wirtschaftsjahrs mit dem Kapitalbedarf für anstehende Investitionen. Wie hoch ist der Anteil, der durch operativ erwirtschaftete Mittel gedeckt werden könnte?

Gute Ergebnisse, aber ein schlechter Cashflow? Sind die Vorratsbestände am Kundenbedarf vorbei geplant? Wie steht es um die Bezahlmoral der Kunden?

ÜBRIGENS

Cashflow kann auch negativ sein. Das bedeutet, hier wurde Geld aus Reserven aktiv ins operative Geschäft investiert. So beispielsweise geschehen beim amerikanischen Medienkonzern Netflix.**

CASH IS KING!

Zu geringe finanzielle Mittel sind ein deutliches Warnsignal für Unternehmen. Beraten Sie daher frühzeitig Ihre Mandanten.

*Quelle: Plum Consulting London LLP // ** Quelle: Süddeutsche Zeitung

MEHR ZUM THEMA: datev.de/liquiditaet

Kleingeld für alle

Die Münze erobert die Welt | Die Deutschen lieben ihr Bargeld – keine hohle Phrase, denn tatsächlich: Während der Geldverkehr durch Apple Pay, Kryptowährungen, Kreditkarte und Co. weltweit zunimmt, greifen die Menschen hierzulande lieber zu Scheinen und Münzen. Für sie stellt Geld etwas Handfestes dar, etwas Materielles. Doch warum haben wir überhaupt Geld aus Papier und Metall?

Autoren: Mika Stopka und Tobias Birken

Bevor es etwas Vergleichbares wie Geld gab, tauschten die Menschen Ware gegen Ware. Das war nicht immer praktisch. Es war zum Beispiel schlecht möglich, ein Rind gerecht gegen ein Huhn einzutauschen. Beständigere und vor allem besser zu bewertende Tauschobjekte wurden gefunden, wie Perlen, Steine, Schneckengehäuse oder Kakaobohnen. Der Vorteil dieses Naturalgelds: Es ließ sich zählen, lagern und gut transportieren.

Unabhängig voneinander entstand schließlich im Vorderen Orient sowie in China das Münzwesen. Diese Regionen waren Zentren früher Hochkulturen, die jeweils ausgefeilte Gewichts- und Rechensysteme für die Wertvalidierung und Gewichtung von Edelmetallen kannten. Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Münzwesens, denn um einem Stück Metall einen Wert zu geben, musste man es möglichst präzise wiegen.

Bestimmte Metalle hatten sich in manchen Regionen als gängiges Tauschmittel etabliert. Im Vorderen Orient entwickelte sich seit der Bronzezeit ein reger Handel, bei dem standardisierte Gold- und Silberbarren in Umlauf waren. Ein Schritt auf dem Weg zur Münze waren die sogenannten Phthoides. Das waren kleine bohnenförmige Brocken aus Silber und Gold, die mit Markie-

rungen versehen waren, die den Eigentümer und die Wertigkeit der Klümpchen verifizierten und damit den Handel erleichtern sollten.

Im antiken Königreich Lydien, in der heutigen Westtürkei, entstand dann vermutlich ab dem zweiten Viertel des 7. Jahrhunderts vor Christus das erste geschlagene Münzgeld. Es handelte sich um Scheibenoder viereckige Plättchen unterschiedlicher Dicke aus Elektron, einer natürlich vorkommenden Legierung aus Gold und Silber, die aus dem Fluss Pactolus gewaschen wurde. Die Lydier nutzten sie wohl nicht nur für den Handel, sondern auch für kulturelle wie religiöse Zwecke. Diese frühen Münzen wurden stetig verbessert, bis sie genau gewichtet und mit immer kunstvolleren Zeichen versehen werden konnten, die ihren jeweiligen Wert anzeigten und sie validierten.

In der lydischen Hauptstadt Sardes entstand unter König Alyattes II. (regierte circa 605–556 vor Christus) die erste staatliche Münzprägung. Viele griechische Städte gründeten in der Folge ebenfalls ihre eigenen Prägestätten und griffen die Idee der gestempelten und normierten Münze auf. Das neue Münzsystem verbreitete sich so ab dem 6. Jahrhundert v. Chr. in der gesamten griechischen Welt. Unter König Krösus (regierte circa 555–541 v. Chr.), dem letzten Herrscher Lydiens, dessen Reichtum sprichwörtlich geworden ist, wurde schließlich zum ersten Mal ein bimetallisches Währungssystem mit reinen Gold- und Silbermünzen eingeführt, während sich bei den Griechen nur Letztere etablierte.

Vieles bei diesen frühen Münzen hatte einen religiösen Ursprung. Beim griechischen Münzsystem waren zum Beispiel die meisten Münzen von einer religiösen Symbolik, etwa Gottheiten und deren Attribute, geprägt. Die Silbermünze war damit ein sakral aufgeladener Gegenstand, der die Sicherheit gab, die Münze auch wieder angemessen eintauschen zu können, obwohl die von etlichen Stadtstaaten geprägten Münzen weder einen einheitlichen Silbergehalt noch ein einheitliches Gewicht besaßen. Das Münzbild wandelte sich später hin zu Zeichen, die die Ursprungsstätten der Münzen hervorhoben. Sie fungierten auch als Abgrenzung zum verfeindeten Perserreich. Denn der persische Großkönig Darius I. ließ als Erster sein eigenes Abbild auf Münzen prägen, womit er zum Trendsetter für unzählige Herrscher nach ihm wurde. Ironischerweise führte die Eroberung des Perserreiches durch Alexander den Großen zur Übernahme eben jener persischen Praktik, von der sich die Griechen so lange distanziert hatten. Zu seiner Zeit war das Münzgeld vom Mittelmeerraum über die Schwarzmeerregion bis nach Indien verbreitet.

In China hatten sich bereits früher Münzgeld und Münzprototypen entwickelt, die aber nur aus billigeren Metallen und Legierungen geschlagen wurden. Diese Münzen waren massenweise in Umlauf, wodurch ihre Rolle auf den Kleinhandel beschränkt blieb, ähnlich wie bei unseren heutigen Münzen. Ihre weitere Entwicklung war dadurch, im Gegensatz zu den griechisch-lydischen Münzen, begrenzt. So kam es, dass im Reich der Mitte erst 1890 die erste Münzwährung aus wertvollem Edelmetall geschlagen wurde. Die Chinesen hatten einen anderen Weg beschritten: Anstatt das Münzwesen für größere Beträge weiterzuentwickeln, haben sie die Banknote erfunden – circa 500 Jahre, bevor es im 15. Jahrhundert in Europa Ähnliches gab.

> Kleine, bohnenförmige Brocken aus Silber und Gold waren der erste Schritt auf dem Weg zur Münze.

Im Abendland blieben Münzen lange Zeit vorherrschend, ehe in der frühen Neuzeit der Siegeszug des Papiergelds begann, das sich nach und nach als Hauptzahlungsmittel durchsetzte. Münzen wurden zu dem, was sie gegenwärtig im Allgemeinen sind: zu Kleingeld. Heutzutage droht nun dem Papiergeld durch das unsichtbare Geld dasselbe Schicksal wie einst der Münze. ●

MIKA STOPKA, TOBIAS BIRKEN
Neumann & Kamp, Historische Projekte München

MEHR DAZU

Glyn Davies: **A History of Money. From Ancient Times to the Present Day**, Cardiff 2002.

Klaus Vondrovec: **Beginn und Ausbreitung der Münzprägung**, in: Sabine Haag und Nicole Kurmann (Hgg.): Götter, Menschen und das Geld der Griechen, Bad Vöslau 2011, S. 13–26.

Ute Wartenberg: **Die Geburt der Münze. Elektron als Geldmittel. Neue Wege der Forschung**, in: Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft, Bd. 56 (Nr. 1), 2016, S. 30–49.

Bernhard Weisser: **Goldprägung in der Antike**, in: Bernd Kluge und Michael Alram (Hgg.): Goldgiganten. Das große Gold in der Münze und Medaille, Berlin 2010, S. 21–26.

Fotos: Stas_V; Caspar Benson/Getty Images

Mit digitalen Tools wie der App
Abschlussprüfung mobil
prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.
Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!
www.datev.de/app-abschlusspruefung
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.